

Zum Wandel der Domkapitel von adeligen Korporationen zum Mitarbeiterstab der Bischöfe*

von DOMINIK BURKARD

„Die Kirche wurde mit adelichen Müßiggängern überschwemmt, die durch ihr ärgerliches Leben sie mehr entehrten, als durch eine Reihe von Ahnen verherrlichten. [...] Es gab auch vortreffliche Männer unter ihnen; aber, es thut mir leid, sagen zu müssen, daß sie bey weitem die Minorität ausmachten. Die hohen Familien entledigten sich oft an die Domstifter gerade desjenigen, was sie Schwaches, und zu andern Berufsarten Untaugliches in ihrer Mitte hatten. Selbst gute, einer wissenschaftlichen Ausbildung fähige Köpfe unter ihnen, blieben in den zum geistlichen Stande nöthigen Wissenschaften schon darum öfters zurück, weil man ihnen reiche Einkünfte aus geistlichen Pfründen von der Wiege an zubereitete, oder zuwarf, ohne daß sie nöthig hatten, eine Hand oder einen Fuß zu rühren, vielweniger ihren Kopf anzustrengen. [...] Wollen nun die Adlichen eben den Weg einschlagen, zu geistlichen Pfründen zu gelangen, wie die Nichtadelichen, wollen sie sich eben so bilden, wie diese, eben so arbeiten, wie diese, eben so warten, und durch Verdienste sich fähig machen, wie diese, um zu höhern Stellen berufen zu werden, so steht es ihnen frey, sich mit diesen in Concurrenz zu setzen; nur kein ausschließliches Recht dazu, wie ehemals, müssen sie in Anspruch nehmen; nur der Adel allein soll nicht der Rechtstitel ihrer Beförderung seyn“¹.

Es war keine Ablehnung des Adels an sich, was aus diesen Worten eines Kanonisten² zu Beginn des 19. Jahrhunderts sprach. Vielmehr die Überzeugung, in einer Zeit tiefgreifender, von außen aufgezwängter Umbrüche die Chance zur inneren Erneuerung der Kirche nutzen zu müssen. Dabei gerieten auch die Domkapitel, jene „bemerkenswertesten korporativen Gebilde des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“³, ins Blickfeld, welche – so die verbreitete

* Verwendet wurden Archivalien aus folgenden Archiven: GSTAB (= Geheimes Staatsarchiv Berlin), HHSTAWIEN (= Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien), HSTADA (= Hessisches Staatsarchiv Darmstadt), HSTAS (= Hauptstaatsarchiv Stuttgart), STADTAKN NLW (= Stadtarchiv Konstanz, Nachlass Wessenberg), StAL (= Staatsarchiv Ludwigsburg).

¹ [B. M. WERKMEISTER], Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche in einem deutschen Staatenbunde ([Karlsruhe] 1816) 21–25.

² Benedikt Maria Werkmeister (1745–1823), Benediktiner in Neresheim, seit 1784 in württembergischen Diensten: Hofprediger in Stuttgart, 1796 Pfarrer in Steinbach, 1807 Geistlicher Rat in Stuttgart, 1808 Mitglied des Zensurkollegiums, 1816 Mitglied der Oberstudien-direktion, 1817 Oberkirchenrat. Zu ihm: A. HAGEN, Benedikt Maria Werkmeister, in: DERS., Die kirchliche Aufklärung in der Diözese Rottenburg. Bildnisse aus einem Zeitalter des Übergangs (Stuttgart 1953) 9–215; D. BURKARD, Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation (= RQ, Suppl. 53) (Rom/Freiburg/Wien 2000) Reg.

³ So G. CHRIST, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien

Ansicht – der Kirche in ihrer bisherigen Gestalt wenig dienen, künftig jedoch große Aufgaben übernehmen konnten.

Freilich, die Lukrativität der Domkanonikate der alten Reichskirche war hoch. Sie boten eine ideale Versorgungsmöglichkeit für nachgeborene Söhne des katholischen Adels⁴, weil sie – zumal bei Kumulation der Pfründen – ein standesgemäßes Leben sicherten, ohne größere Pflichten mit sich zu bringen⁵. Dazu kamen weitere finanzielle Anreize, etwa die üblichen Bestechungsgelder bei Bischofswahlen⁶. Neben den fiskalischen Aspekt trat die Möglichkeit der politischen Einflussnahme. Nicht nur, weil die Domherren Mitglieder des vornehmsten Landstandes auf den Landtagen waren oder weil ihnen Hof- und Regierungämter offenstanden. Vielmehr kam den Domkapiteln an sich, in ihrer Funktion für die Hochstifte und die Bischofswahlen, vor allem nach der Reformation eine eminent politische Bedeutung in der Reichspolitik zu⁷. Und schließlich war mit einem Domkanonikat ein gehobenes soziales Prestige verbunden, das sich nicht zuletzt im Bereich der symbolischen Kommunikation, in äußeren Zeichen und Ehrenrechten zeigte (Sitz im Chor der Kathedrale, Kleidung, Kapitelskreuz).

I. Domkapitel und Diözesanregierung vor der Säkularisation

Der Titel des zur Bearbeitung gestellten Themas insinuiert, die Domkapitel seien nur adelige Korporationen gewesen, unbeteiligt an der Diözesanregierung, dann aber zum Mitarbeiterstab der Bischöfe geworden. Signalisiert wird nicht nur ein verfassungsgeschichtlicher Bruch, sondern auch ein anderes Problem, dem sich der vorliegende Beitrag stellen muss. Es genügt nämlich nicht, hier

des alten deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 16 (1989) 257–328, hier 257. Christ beschränkt sich allerdings auf die politische Funktion der deutschen Domkapitel, klammert also „deren Rolle innerhalb des Leitungsgremiums der Diözese“ bewusst aus. – Hierfür nach wie vor unverzichtbar: Ph. SCHNEIDER, *Die Bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche* (Mainz² 1892); Ph. HOFMEISTER, *Bischof und Domkapitel nach altem und nach neuem Recht* (Beresheim 1931); K. KLÄSS, *Das autoritäre Prinzip in der katholischen Diözesanregierung. Dargestellt am Verhältnis von Bischof und Domkapitel* (Leipzig 1939).

⁴ Vgl. P. OBERTHÜR, *Die Säkularisation im Urteil der deutschen Kirchenrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts* (Hamburg 1979) 189.

⁵ So wurde das Stundengebet teilweise von Vikaren übernommen.

⁶ Vgl. etwa H. WOLF, *Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen (1680–1715). Eine Habsburger Sekundogenitur im Reich?* (= *Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit* 15) (Stuttgart 1994) 308–310.

⁷ K. MAIER, *Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit* (= *Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit* 11) (Stuttgart 1990) insbes. 1–9; WOLF (Anm. 6) insbes. 308–310; R. REINHARDT, *Die deutschen Domkapitel in der neueren Forschung. Zu einer sozialgeschichtlichen Neuanalyse für das 17. und 18. Jahrhundert*, in: *VSWG* 74 (1987) 351–358 (Lit.).

lediglich vom Wandel der Domkapitel zu sprechen⁸. Die einzunehmende Perspektive ist notgedrungen eine doppelte: Zum einen auf die sich wandelnde Funktion der verfassungsrechtlichen Institution Domkapitel, zum anderen aber auf die Wahrnehmung der Diözesanregierung außerhalb dieser Institution, also die Frage, wen die „neuen“ Domkapitel denn eigentlich beerbten.

1. Diözesane Mitbestimmung der Domkapitel

Seit dem 12. Jahrhundert hatten die Päpste versucht, die Bischöfe in der kirchlichen Verwaltung an ihre Domkapitel rückzubinden. Genauer Vorschriften dafür wurden allerdings erst im 13. Jahrhundert erlassen. Eingeführt wurde damals die wichtige, bis heute geltende Unterscheidung von bischöflichen Maßnahmen, die der Zustimmung (*consensus capituli*) bedurften, und solchen Maßnahmen, bei dem der Rat der Kapitel (*consilium capituli*) genügte. Waren erstere gegen den Willen des Domkapitels nicht durchzusetzen, so musste bei letzteren der Bischof zwar die Ansicht des Kapitels einholen, dieser aber nicht folgen⁹.

Dem *consensus capituli* unterlagen folgende Maßnahmen:

- 1 Vermögensangelegenheiten der Kathedrale oder der Diözesaninstitute (d. h. Veräußerung von Kirchengut)
- 2 Wichtige Veränderungen im Benefizialwesen (Inkorporationen, Unionen, Suppressionen, Errichtung neuer Kanonikate etc.)
- 3 Annahme eines Koadjutors (falls das Wahlrecht dem Kapitel zusteht)
- 4 Einführung eines *de praecepto* zu feiernden Festes
- 5 Angelegenheiten, welche die Stellung und die kirchlichen Rechte des Kapitels präjudiciell berühren
- 6 Strafsjurisdiktion (Zensuren, Interdikt, Suspension, Deposition, Degradation etc.)
- 7 Ernennung von Prosynodal-Examinatoren für den Pfarrkonkurs (päpstl. Fakultät, meist von Zustimmung des Kapitels abhängig gemacht)

⁸ Über die geschichtliche Entwicklung der Domkapitel allgemein vgl. insbes. A. J. BINTERIM, Die vorzüglichen Denkwürdigkeiten der Christ-Katholischen Kirche aus den ersten und mittlern und letzten Zeiten. Mit besonderer Rücksichtnahme auf die Disciplin der katholischen Kirche in Deutschland, Bd. 3/2 (Mainz 1826) 317–384; G. GEHRING, Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Personen nach dem historischen und dem heutigen Rechte (Regensburg 1851); G. A. HULLER, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung (Bamberg 1860); SCHNEIDER (Anm. 3); HOFMEISTER (Anm. 3); P. HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland (= Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland) Bd. 2 (Berlin 1878) insbes. 49–88, 143–161.

⁹ Die folgende Zusammenstellung beruht auf HINSCHIUS (Anm. 8) II, 153–157, wurde jedoch komprimiert und vereinfacht. Vgl. auch HEUSER, Capitel, in: WWKL 2 (1883) 1886–1894; SCHNEIDER (Anm. 3) 349–367.

Dem *consilium capituli* unterlagen folgende Maßnahmen:

- 8 Ein- und Absetzung kirchlicher Würdenträger und anderer geistlicher Personen (vgl. Nr. 6, Unschärfen: mal *consensus*, mal *consilium* verlangt)
- 9 Erteilung von Dispensen und Konfirmationen
- 10 Angelegenheiten, die das Interesse des Kapitels berühren (vgl. Nr. 5)
- 11 Wichtige Geschäfte der bischöflichen Verwaltung (z. B. Anordnung öffentl. Prozessionen, Diözesansynoden, Errichtung von Klöstern)

Der Rat zweier Domherren schließlich war nach Vorschrift des Konzils von Trient einzuholen für folgende Maßnahmen:

- 12 Verkündigung von Ablässen
- 13 Umwandlung von Stiftungen
- 14 Errichtung oder Organisation von Knabenseminaren

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass den Domkapiteln bei der Diözesanverwaltung Einfluss in den verschiedensten Bereichen zuerkannt wurde: Bei den Finanzen (1, 2, 12, 13, 14), in Personalangelegenheiten (3, 6, 7, 8, 9, 14), aber auch im Bereich der Seelsorge (4, 11, 12, 14) und selbstverständlich bei allen die Kapitel betreffenden Angelegenheiten (5, 10). Allerdings: Das „harte“ Mitspracherecht der Kapitel, ihre verbindlich vorgeschriebene mehrheitliche Zustimmung, beschränkte sich weitgehend auf schwerwiegende Finanz- und Personalentscheidungen.

Consensus und *consilium* mussten *capitulariter* abgegeben werden, das heißt es war stets eine Sitzung und förmliche Beschlussfassung des Kapitels vonnöten. Weil das Gremium aber hier nicht als selbstständige Korporation, sondern als Senat des Bischofs zusammentrat, kam das Recht zur Einberufung, zum Präsidium und zur Leitung der Verhandlung auch dem Bischof zu. Ein eigenes Stimmrecht besaß er jedoch nicht¹⁰.

Dies alles zeigt: Trotz ihrer „teilweisen Deformation zur standesgemäßen Versorgung nachgeborener Adelliger“ waren auch die alten Domkapitel in beträchtlichem Maße an der Bistumsleitung beteiligt¹¹. Dazu kam die Verantwortung für das Bistum während der Sedisvakanz¹², die fort dauern konnte, selbst

¹⁰ Anders lag der Fall, wenn der Bischof zugleich Kapitular des Domkapitels war. Eine andere Ansicht vertritt HULLER (Anm. 8).

¹¹ E. GATZ, Domkapitel und Bischofswahlen in den deutschsprachigen Ländern seit dem 19. Jahrhundert, in: A. PORTMANN-TINGUELY (Hg.), Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit. FS für Heribert Raab zum 65. Geburtstag am 16. März 1988 (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte NF 12) (Paderborn u. a. 1988) 397–409, hier 397.

¹² Umstritten war, ob die Domkapitel hierbei nur im Sinne von „Vormündern“ oder als „Väter und Haushalter“ agieren, also wirklich reale Herrschaft ausüben konnten. Vgl. MAIER (Anm. 7) 13; CHRIST (Anm. 3) 271–281. Zur Situation seit 1917: SCHNEIDER (Anm. 3) 413–467.

wenn ein Bischof bereits gewählt und bestätigt war. In Münster zum Beispiel betrug sie mindestens ein Jahr und sechs Wochen. Dasselbe galt für die Fälle der *sedes impedita*. Die Führung der Sedisvakanzgeschäfte durch die Domkapitel stand allerdings nicht immer im besten Ruf¹³. Die meisten Kapitulare – so lautete einer der zentralen Vorwürfe – suchten in dieser Zeit vor allem sich selbst und ihre Familie zu bereichern¹⁴. Als gravierende Einflussnahme auf die Bistumsleitung ist schließlich die Mitwirkung der Domkapitel bei Besetzung der Bischofsstühle zu nennen¹⁵.

2. Diözesanverwaltung ohne Domkapitel?

Die alten Domkapitel bildeten zwar das Wahlkollegium und den Senat des Bischofs, die kirchlich-religiösen Angelegenheiten im engeren Sinne wurden jedoch nicht hier besprochen oder gar entschieden. In vielen Bistümern war die Kirchenregierung – mit Ausnahme der oben genannten Fälle – allein dem Bischof bzw. dem von ihm frei ernannten Generalvikar vorbehalten. Das heißt nichts anderes, als dass die Diözesanverwaltung monarchisch durch den Bischof bzw. sein „*alter ego*“, den Generalvikar, ausgeübt wurde und – nach allgemeinem

¹³ Zu einem in dieser Hinsicht ausgewogenen Urteil kommt H. BRÜCK, *Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert*, 4 Bde. (Münster ²1902–1908), hier I, 127 f.: „Auch der gegen die Domcapitel und religiösen Corporationen erhobene Vorwurf der Erschlaffung und des Verfalls, welcher ihre Unterdrückung minder gehässig machen soll, ist theils ganz unbegründet, theils sehr übertrieben. Die Mißstände, welche sich in die Domcapitel und Stifter eingeschlichen hatten, sollen durchaus nicht in Abrede gestellt werden. ‚Ein großer Theil der Domherren aus altadeligen Geschlechtern‘, schreibt Menzel, ‚besaß mehrere Canonicate in vier oder fünf Städten, und befand sich beständig auf Reisen, um in jeder derselben die vorgeschriebenen Residenzmonate abzuhalten, und an den bestimmten Tagen in den Kirchen gegenwärtig zu sein, an welchen der größere Theil der Einkünfte an die anwesenden Pfründner vertheilt wurde; sie gingen in weltlicher Kleidung, wohnten Gastmählern bei, besuchten die Theater und nahmen sogar, vermischt mit dem Militär, an Tanzvergnügungen Theil‘; ‚neben diesen Schattenseiten‘, fährt derselbe Schriftsteller fort, ‚gab es jedoch auch eine Lichtseite des geistlichen Staatsthum. In allen Capiteln der Metropolitan- und bischöflichen Kirchen saßen neben jenen Lebemännern auch Prälaten und Domherren, welche mehr als mittelmäßig in den canonischen Wissenschaften unterrichtet waren, und durch einen ihrem Stande und den kirchlichen Vorschriften angemessenen Wandel gute Beispiele gaben“.

¹⁴ Vgl. F. KEINEMANN, *Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung, persönliche Zusammensetzung, Parteiverhältnisse* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII, *Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung* 11) (Münster 1967) 60.

¹⁵ Vgl. K. GANZER, *Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: ZSRG.K 57 (1971) 22–82; 58 (1972) 166–197; H. E. FEINE, *Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803* (= KRA 97/98) (Stuttgart 1921); CHRIST (Anm. 3) 259–271.

Kirchenrecht – bis heute ausgeübt wird¹⁶. Die Domkapitel spielten hierbei in der Regel keine Rolle¹⁷.

Hatten die Domkapitel allerdings schon im hohen Mittelalter ihre Berücksichtigung bei den höheren bischöflichen Ämtern (Archidiakone, Offizial, Generalvikar, Weihbischof) verlangt¹⁸, so unternahmen sie spätestens seit dem 15. Jahrhundert verstärkte Anstrengungen, um größere Mitspracherechte im Bereich der Diözesenverwaltung („*Regimen ecclesiasticum*“) zu erhalten und so geistliche „Mitregenten“ zu werden – eine Entwicklung, die im 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt fand¹⁹.

So beanspruchte etwa das Konstanzer Domkapitel nicht nur das Recht, die bischöfliche Regierung zu kontrollieren, Missstände anzuklagen oder gerichtlich gegen den Bischof vorzugehen. 1483 erreichte es die Errichtung eines siebenköpfigen Ratskollegiums; dessen Mitglieder sollten im Einvernehmen mit dem Kapitel bestellt werden und alle Bistumsgeschäfte beraten²⁰. 1491 verlangte man, dass drei der Domherren als bischöfliche Räte mitregieren sollten. 1496 wurde der Bischof in seiner Geschäftsführung an die Domherren, die geistlichen Räte und die anderen Beamten gebunden; deren Berufung wurde vom Einverständnis des Domkapitels abhängig gemacht²¹.

Nach der Reformation kam es zur Ausdifferenzierung der Bistumsverwaltung. Die Aufgaben des bisherigen Rates wurden 1591 auf drei Gremien verteilt: Den Weltlichen Rat, den Kammerrat und den Geistlichen Rat. Letzterer befasste sich künftig nur noch mit Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten im kirch-

¹⁶ Das Amt des Generalvikars war nie ein befründetes Amt, in der Praxis wurde es jedoch oft einem Domkapitular übertragen. Vgl. K. MÖRSDORF, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici (= Wissenschaftliche Handbibliothek) Bd. 1 (München u. a. 1964) 428–432. Im 19. Jahrhundert war in der Oberrheinischen Kirchenprovinz die Kumulation mit dem Amt des Domdekans vorgesehen, um monarchisches und kollegiales Prinzip in der Diözesanregierung miteinander zu vermitteln. Vgl. BURKARD (Anm. 2) 221 u. ö.

¹⁷ Der CIC unterscheidet zwischen der Diözesankurie (Ordinariat), als dem Beamtenstab des Bischofs zur Regierung der Diözese, und dem Domkapitel. Erstere besteht vor allem aus Generalvikariat (Generalvikar) und Offizialat (Offizial). Das Domkapitel ist nicht nur nicht identisch mit der Diözesankurie, sondern auch kein Teil derselben. Lediglich die einzelnen Domkapitulare gehören, sofern sie als bischöfliche Beamte herangezogen werden, zur Diözesankurie. Mörsdorf weist auf den „Geistlichen Rat“ als west- und norddeutsche Besonderheit hin, ein vom Bischof ernanntes Kollegium mit beratender Funktion, das überwiegend, jedoch nicht ausschließlich aus Domkapitularen besteht und in regelmäßigen Sitzungen die laufenden Geschäfte der Diözesanregierung behandelt. In Bayern und Breslau bestehen „Allgemeiner Geistlicher Rat“ und Generalvikariat als zwei Abteilungen für die diözesanen Verwaltungsaufgaben. MÖRSDORF (Anm. 16) 426 f.; SCHNEIDER (Anm. 3) 385–388; TH. GROLL, Das Augsburger Domkapitel von der Wiedererrichtung (1817/21) bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs (1945) (= MThS.H Abt. 34) (St. Ottilien 1996) 237–240. Vgl. auch die grundsätzlichen Bemerkungen von HINSCHIUS (Anm. 8) II, 160 f.

¹⁸ Vgl. MAIER (Anm. 7) 279, 285.

¹⁹ Ebd. 282.

²⁰ Wöchentlich fanden zwei Sitzungen statt. Vgl. G. WIELAND, Die Präsidenten des Geistlichen Rats, in: B. DEGLER-SPENGLER (Red.), *HelvSac I/2: Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen*, 2 Bde. (Basel 1993) II, 641–664, hier 641.

²¹ Vgl. MAIER (Anm. 7) 43 f.

lichen Bereich, war kollegial verfasst und unterstand einem eigenen Präsidenten, also nicht dem Generalvikar²². Allerdings gehörte der Generalvikar ebenso wie der Offizial zu seinen geborenen Mitgliedern; dazu kamen spätestens 1610 auch Insigler bzw. Fiskal. Das heißt, die eigentlichen Beamten des Bischofs waren selbstredend vollständig eingebunden, doch mussten sie sich einem acht- bis zwölköpfigen Gremium eingliedern, dem neben Kanonisten und Theologen (meist aus den Konstanzer Kollegiatstiften) mindestens drei Domherren angehörten. Der Präsident des kollegial entscheidenden Rates war stets ein Domkapitular. Häufig wurden Weihbischöfe, welche durch ihre Reisen mit den Diözesanverhältnissen gut vertraut waren, zu Präsidenten ernannt. In die Zuständigkeit des Geistlichen Rates gehörten unter anderem Streitfragen um die bischöfliche Jurisdiktionsrechte in Pfarreien, Rechts- und Vermögensfragen, das Pfründ- und Stiftungswesen, die Besetzung von Pfarrstellen, die Regelung kirchlicher Bräuche, die liturgischen Bücher, das Visitationswesen, die Reform des Klerus und Disziplinarfälle.

Nicht zuletzt mit Hilfe von Wahlkapitulationen²³ versuchten die Domkapitel vom 16. bis ins 18. Jahrhundert hinein, auf die eigentliche Diözesanregierung Einfluss zu nehmen und so unter anderem den Tridentinischen Reformforderungen (Abhaltung von Diözesansynoden mit Konsens des Kapitels, Empfang der Priester- und Bischofsweihe, Ausübung bischöflicher Funktionen, regelmäßige Dekanenkongressen, Residenzpflicht, Administration im Falle der Verhinderung, Visitationen, geistliche Kleidung, Priesterseminar) zum Durchbruch zu verhelfen²⁴. Auch die Beeinflussung bischöflicher Personalentscheidungen von weitreichender Bedeutung bzw. die personelle Einbindung des Domkapitels in die geistliche Regierung wurde intensiviert: Gefordert wurde die Administration der Diözese bei längerer Abwesenheit des Bischofs durch das Kapitel, die Berufung von Domherren zu Ratgebern des Bischofs in wichtigen Geschäften, die Nomination des Weihbischöfs, Generalvikars und Offizials, und zwar möglichst aus der Reihe der Domherren, die Verpflichtung derselben gegenüber dem Domkapitel; die Bestellung von Domherren zu Mitgliedern des Geistlichen Rats, das Recht auf Verleihung der Dompropstei und schließlich die Akzeptanz des Domkapitels als *consilium intimum* des Bischofs²⁵.

Eine retardierende Entwicklung setzte in Konstanz 1736 ein. Der Bischof beschnitt die Kompetenzen des Geistlichen Rats, indem er ihm mit dem „Offizialatamt“ und dem „Vikariatamt“ konkurrierende Organe zur Seite stellte. Letzteres übernahm 1740 die Aufgaben des Geistlichen Rats, bevor es 1743 auch dessen Namen erhielt. Die entscheidende Veränderung bestand jedoch darin,

²² R. REINHARDT, Geschichte. III. Das Bistum in der Neuzeit, in: DEGLER-SPENGLER (Anm. 20) I, 122–152, 160–163, hier 131. Auch in Salzburg war man früh zu einer kollegialen Geschäftsführung übergegangen, 1631 geschah dasselbe in Brixen. Vgl. J. GELMI, Kirchengeschichte Tirols (Innsbruck 1986) 150 f. Zum Folgenden WIELAND (Anm. 20) 642–646.

²³ Vgl. dazu den hervorragenden Überblick bei CHRIST (Anm. 3) 281–315.

²⁴ Vgl. etwa die Konstanzer Wahlkapitulation von 1704, Regest bei MAIER (Anm. 7) 420–433, hier die Nummern 2, 7, 19, 24, 42, 46. Freilich war mitunter auch das Gegenteil der Fall.

²⁵ Ebd. 420–433, hier die Nummern 8, 10, 13, 14, 35, 51.

dass das Präsidentenamt künftig mit dem Amt des Generalvikars verbunden und somit der Geistliche Rat wieder dem hierarchischen Prinzip eingegliedert wurde.

Ein weiteres Beispiel: Auch in Passau hatte gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Geistlicher Rat die eigentliche Diözesanverwaltung inne. An dessen Spitze standen zwei Domherren als Präsident und Vizepräsident, unter ihnen ein Direktor. Interessanterweise gelang es dem Passauer Fürstbischof, bevor er 1803 seinem Bistum den Rücken kehrte, nur nominell, seinen Generalvikar und Offizial zum „Chef der geistlichen Diözesangeschäfte mit allgemeiner Vollmacht“ zu machen. Die tatsächliche Regierung verblieb beim Geistlichen Rat, 1806 dann auch offiziell, als der Generalvikar selbst dem Bistum den Rücken kehrte, nach Olmütz zurückkehrte und seine Vollmachten auf den Geistlichen Rat übertrug²⁶.

II. Die „neuen“ deutschen Domkapitel

Bis ins 19. Jahrhundert hinein gehörten die Domkapitel zur Grundausrüstung jeder ordentlich verfassten Diözese. Im Zuge der Zentralisierung des neueren Kirchenrechtes wurde – wie Erwin Gatz bereits vor Jahren feststellte – ihre Autonomie jedoch stark beschränkt und ihre Kompetenz weitgehend auf den Kathedralgottesdienst eingegrenzt²⁷. Bei der Errichtung vieler neuer Diözesen – etwa in Nordamerika – wurde auf Domkapitel als konstitutives Element von Bistümern sogar ganz verzichtet²⁸.

Nach dem 1917 kodifizierten allgemeinen Kirchenrecht haben die Domkapitel die vorrangige Aufgabe, die feierliche Gestaltung des Gottesdienstes an der Domkirche zu übernehmen. Sie sind außerdem „*senatus et consilium*“ der Bischöfe, die Kapitulare werden frei vom Bischof ernannt. Bei der Vakanz der bischöflichen Stühle übernehmen die Domkapitel die Regierung der Diözese; ein Bischofswahlrecht kommt ihnen aber nicht zu²⁹. Das heißt, die Domkapitel haben – abgesehen von den bischofslosen Zeiten – vor allem liturgische Funktion. Die Kapitulare gehören nicht zur bischöflichen Kurie und müssen lediglich bei bestimmten Angelegenheiten um Rat bzw. Zustimmung gefragt werden. Der Umfang dieser Bindung des Bischofs an die Mitwirkung des Kapitels ist gering, wie der Vergleich mit den domkapitelschen Rechten vor der Säkularisation zeigt

²⁶ Vgl. H. W. WURSTER, Das Bistum Passau vom Ende des Fürstbistums bis zum Anbruch der „Aera Saileriana“ (1803–1826), in: H. AMMERICH (Hg.), Das Bayerische Konkordat 1817 (Weißenhorn 2000) 137–176, hier 163–165.

²⁷ Vgl. auch MÖRSDORF (Anm. 16) 446.

²⁸ Vgl. GATZ (Anm. 11) 398.

²⁹ Ausgenommen vom allgemeinen Recht waren bzw. sind anderslautende konkordatäre Regelungen, doch geriet dieses „Sonderrecht“ zunehmend unter Druck. Vgl. E. GATZ, Zur Besetzung von Bistümern gemäß dem Preußischen Konkordat von 1929. Nach neu zugänglichen vatikanischen Quellen, in: RQ 98 (2003) 210–235.

(Abb. 1)³⁰. Die Fälle, in denen die Zustimmung (*consensus*) des Kapitels nötig ist, wurden stark vermindert. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen der Bischof nur den Rat (*consilium*) des Kapitels einholen muss, ohne daran gebunden zu sein. Gerade die Diözesanverwaltung im engeren Sinn wurde dem Bischof zur freien Verfügung überlassen. Dies betrifft neben weniger wichtigeren Entscheidungen (Feste, Ablässe) auch zentrale und für das Bistum weitreichende Jurisdiktionsakte (Annahme eines Koadjutors, Dispensen, Strafurisdiktion, Diözesansynode).

Das II. Vatikanische Konzil änderte an dieser Tendenz nichts. Im Gegenteil, im neuen kirchlichen Gesetzbuch von 1983 rangiert das Domkapitel hinter dem Priesterrat und dem „*Collegium consultorum*“. Auch wählt nun letzteres in der Vakanz eines Bistums dessen interimistischen Leiter, nicht mehr das Domkapitel; der Diözesanadministrator hat den früher vom Domkapitel bestellten Kapitularvikar abgelöst³¹. In Deutschland führten diese Neuregelungen allerdings nur bedingt zu faktischen Änderungen, weil auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (1983) die für das „*Collegium consultorum*“ vorgesehenen Aufgaben den Domkapiteln übertragen wurden, diese also aufgrund Partikularrecht nach wie vor zur Mitwirkung in der Leitung und Verwaltung der Diözesanverwaltung berechtigt und verpflichtet sind.

Trotz ihrer zunehmend universalkirchlichen Geringschätzung spielen die Domkapitel in den bischöflichen Verwaltungen der deutschsprachigen Länder also nach wie vor eine große Rolle. Verantwortlich dafür ist nicht zuletzt die Absicherung ihrer Rechte durch die Staatskirchenverträge bzw. die konkordatarren und konkordatsähnlichen Vereinbarungen des 19. und 20. Jahrhunderts³². Diese These soll im Folgenden überprüft werden.

1. Kapitulare und Dignitäten

Gemessen an den Verhältnissen im Alten Reich³³ kam es bei der kirchlichen Neuordnung im frühen 19. Jahrhundert zu einer deutlichen Verschlankung der Domkapitel. Und zwar in doppelter Hinsicht: Zum einen wurde die Zahl der

³⁰ Vgl. unter Rekurs auf die Studie von PH. HOFMEISTER OSB – H. HERRMANN, Beständigkeit und Wandel. Ein Beitrag zur Frage nach der Rechtsstellung des „neuen“ Domkapitels, in: A. SCHRÖER, Das Domkapitel zu Münster 1823–1973. Aus Anlaß seines 150jährigen Bestehens seit der Neuordnung durch die Bulle „De salute animarum“ im Auftrag des Domkapitels (= Westfalia Sacra 5) (Münster 1976) 84–97, hier insbes. 87–89.

³¹ CIC 1983, c. 502 § 3; vgl. auch GATZ (Anm. 11) 398.

³² Die Praxis allerdings ging zum Teil über jene rechtlichen Regelungen hinaus. Dabei dürften die Spätfolgen der Säkularisation eine große Rolle gespielt haben. So ermöglichte es beispielsweise die finanzielle Lage den Bischöfen nicht, den vom Staat bezahlten Domkapiteln aus eigener Schatulle finanzierte Bischöfliche Räte zur Seite zu stellen.

³³ Nur zwei Beispiele: Zum alten Würzburger Kapitel gehörten 24 Kapitulare und 30 Domzellare. Das Basler Domstift umfasste bis zur Reformation 24, danach immerhin noch 18 Kanonikate; seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts wurden allerdings nicht mehr alle besetzt. Neben der Dompropstei und dem Domdekanat zählte das Kapitel vier weitere Dignitäten: Kantorat, Archidiaconat, Kustodie und Scholasterei. Vgl. Th. WEHNER, Das Bistum Würz-

Abb. 1: Mitsprache der alten und neuen Domkapitel

Alte Domkapitel (nach Hinschius)	Neue Domkapitel (nach CIC 1917)
<i>Consensus</i> : Vermögensangelegenheiten der Kathedrale oder der Diözesaninstitute (d.h. Veräußerung von Kirchengut)	<i>Consensus</i> : c. 1532 §3; c. 1653 §1 <i>Consilium</i> : c. 1234 §1 (Taxen, Schenkungen); c. 1303 §4 (Sonderabgaben)
<i>Consensus</i> : Wichtige Veränderungen im Benefizialwesen (Inkorporationen, Unionen, Suppressionen, Errichtung neuer Kanonikate etc.)	<i>Consensus</i> : c. 394 §2 (Kapitelstellen) <i>Consilium</i> : c. 454 §3 (Umwandlung in parroeciae inamovibiles); c. 1428 §1; c. 1520 §1 (Diözesanrat zur Aufsicht über das Kirchengut)
<i>Consensus</i> : Annahme eines Koadjutors (falls das Wahlrecht dem Kapitel zusteht)	Entfällt
<i>Consensus</i> : Einführung eines de praecepto zu feiernden Festes	Entfällt
<i>Consensus</i> : Angelegenheiten, welche die Stellung und die kirchlichen Rechte des Kapitels <i>präjudiciell</i> berühren	Entfällt
<i>Consensus</i> : Strafsprechung (Zensuren, Interdikt, Suspension, Deposition, Degradation etc.)	Entfällt
<i>Consensus</i> : Ernennung von Prosynodal-Examinatoren für den Pfarrkonkurs (päpstl. Fakultät, meist von Zustimmung des Kapitels abhängig gemacht)	<i>Consilium</i> : c. 386 §1 (Ernennung und Absetzung von Prosynodal-Examinatoren)
<i>Consilium</i> : Ein- und Absetzung kirchlicher Würdenträger und anderer geistlicher Personen (Unschärfen: mal consensus, mal consilium verlangt)	<i>Consilium</i> : c. 406 §1 (Ehrendomherren); c. 400 §1 (Predigt in Domkirche)
<i>Consilium</i> : Erteilung von Dispensen und Konfirmationen	Entfällt
<i>Consilium</i> : Angelegenheiten, die das Interesse des Kapitels berühren	Entfällt
<i>Consilium</i> : Wichtige Geschäfte der bischöflichen Verwaltung (z.B. Anordnung öffentl. Prozessionen, Diözesansynoden, Errichtung von Klöstern)	<i>Consilium</i> : c. 1292 (Prozessionen)
<i>Consilium zweier Domherren</i> : Verkündigung von Ablässen	Entfällt
<i>Consilium zweier Domherren</i> : Umwandlung von Stiftungen	Entfällt
<i>Consilium zweier Domherren</i> : Errichtung oder Organisation von Knabenseminaren	<i>Consilium</i> : c. 1359 §2 (Deputierten-Versammlungen für das Seminar)

Kapitulare und Vikare reduziert³⁴, zum anderen die der Dignitäten. Die neuen Domkapitel – bzw. die sie finanzierenden weltlichen Staaten – leisteten sich nur mehr wenige Pfründen (Abb. 2). Preußen zeigte sich mit jeweils 10 Kapitularen und 8 Vikaren für die Erzbistümer und 8 Kapitularen und 8 bzw. 6 Vikaren noch am großzügigsten³⁵. Es folgte Bayern mit derselben Anzahl an Domherrenstellen, jedoch weniger Vikariatspfründen. Wesentlich schlechter ausgestattet waren die Bistümer Hannovers (Osnabrück, Hildesheim) und der Oberrheinischen Kirchenprovinz (Freiburg, Rottenburg, Mainz, Limburg, Fulda). Interessant ist dabei, dass für das „alte“ Domkapitel in Fulda zwei Kapitulare weniger bewilligt wurden als beispielsweise für die neu errichtete Diözese Rottenburg.

Bei den Dignitäten verzichtete man generell auf die alten Ämter eines Dom-scholasters, Domküstlers oder Vicedominus. Preußen und Bayern gestatteten je zwei Dignitäten (Propst und Dekan), die oberrheinischen Staaten und Hannover nur je einen Dekan, ein Propst wurde hier als ein „bloßer Artikel des Luxus“ gewertet³⁶. Auch die bayerische Bestellung eines Theologus erntete nur Spott: Das Amt erinnere an „die alten Zeiten, wo die Theologie in den Domstiftern wenig zu Hause war“. Die Wiedereinführung „dieser veralteten Stelle“ sei daher nichts anderes als „eine wahre Satyre auf die neuen Domkapitel“³⁷.

Sparsamkeit war ein wichtiger, wenn auch nicht der einzige Grund für die relativ schlichte Ausstattung der neuen Domkapitel. (Abb. 3) Dies sahen selbst staatskirchlich denkende Kanonisten nicht ohne Sorge. „Mit goldenen Buchstaben sollte man Ihre Warnung an die Türe unseres Konferenzsaales schreiben: dass jüdische Kargheit auf der einen und Separatismus im Katholizismus auf der anderen Seite uns vom Ziele abführen“ – so hatte Ende März 1818 Joseph Vitus Burg, badischer Gesandter bei den berühmten Frankfurter Konferenzen zur kirchlichen Neuordnung der mittel- und kleindeutschen Staaten enttäuscht an Ignaz Heinrich von Wessenberg geschrieben³⁸. Wie sehr Sparsamkeit die neuen Einrichtungen diktierte, verdeutlicht das Beispiel Limburg. Nassau hatte zunächst wenig Ambitionen auf ein eigenes Bistum für seine etwa 100 000 Katholiken gezeigt, vielmehr einen Anschluss an Mainz erwogen³⁹. Als spätere Pläne in

burg im Spannungsfeld zwischen Säkularisation, Konkordat und Neuorganisation, in: AMERICH (Anm. 26) 231–270, hier 251; M. RIES, Das neue Basler Domkapitel und seine ersten Statuten, in: MThZ 46 (1995) 119–134, hier 120.

³⁴ Ein absoluter Ausnahmefall ist in dieser und anderer Hinsicht das neue Basler Domkapitel mit 21 Kanonikaten (13 residierende und 8 nichtresidierende Domherren). Ebd. 124.

³⁵ Wessenberg hatte in seinem Entwurf 12 Kapitulare und unter diesen drei Dignitäten vorgesehen. Vgl. [I. H. von WESSENBERG], Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung ([Freiburg i. Br.] Im April 1815) 39.

³⁶ [B. M. WERKMEISTER], Bemerkungen über das neue Baiersche Konkordat, verglichen mit dem neuen Französischen, und dem früheren Baierschen vom Jahre 1807 (Im Januar 1818).

³⁷ Ebd.

³⁸ 30. März 1818 Burg, Frankfurt, an Wessenberg. STADTAKN NLW 343.

³⁹ 2. April 1818 Bericht des württembergischen Bundestagsgesandten Wangenheim nach Stuttgart. HStAS E 65 Verz. 40 Bü 123. Die künftigen Vikariatsräte sollten zugleich in ihren Pfarreien residierende Pfarrer sein. Vgl. o. D. Vortrag des nassauischen Gesandten Koch.

Abb. 2: Die neuen Domkapitel: Überblick

	Dignitäten	Kanoniker	Ehrenkanoniker	Vikare/Präb.
BAYERN				
Erzbistümer	Propst, Dekan	10 (1 Th, 1 Pö)	–	6 (mind.)
Bistümer	Propst, Dekan	8 (1 Th, 1 Pö)	–	6 (mind.)
PREUSSEN				
Breslau	Propst, Dekan	10 (1 Th, 1 Pö, 1 Se)	6	8
Köln	Propst, Dekan	10 (1 Th, 1 Pö, 1 Se)	4	8
Münster	Propst, Dekan	8 (1 Th, 1 Pö, 1 Se)	4	8
Posen	Propst, Dekan	8 (1 Th, 1 Pö, 1 Se)	4	8
Trier	Propst, Dekan	8 (1 Th, 1 Pö, 1 Se)	4	6
Paderborn	Propst, Dekan	8 (1 Th, 1 Pö, 1 Se)	4	6
Kulm	Propst, Dekan	8 (1 Th, 1 Pö, 1 Se)	4	6
Gnesen	Propst	6 (1 Th, 1 Pö, 1 Se)	–	–
Ermland	(wie bisher)			
OBERRHEIN				
Freiburg	Dekan	6 (1 Se)	–	6
Rottenburg	Dekan	6 (1 Se)	–	6
Mainz	– (GV)	6 (1 Se)	–	4
Fulda	Dekan	4 (1 Se)	–	4
Limburg	Dekan	5 (3 nichtresid.)	–	2
HANNOVER				
Hildesheim	Dekan	6	–	4
Osnabrück	Dekan	6	–	4

Th = Theologe

Pö = Pönitentiar

Se = Seelsorger (Dompfarrer)

Kooperation mit Frankfurt und Oldenburg ein eigenes Bistum vorsahen⁴⁰, wollte man – aus finanziellen Erwägungen – auf einen eigenen Bischof verzichten⁴¹. Die Fiktion war die einer autonomen Diözese mit einem Domkapitel als bestim-

GStAB I. HA Rep. 76 IV Sekt. 12 Abt. II Nr. 17 Bd. 1. Zum Ganzen BURKARD (Anm. 2) 154 f., 187–192.

⁴⁰ 12. April 1818 Badischer Gesandter Burg, Frankfurt, an den Konstanzer Bistumsverweser Ignaz Heinrich von Wessenberg. STADTAKN NLW 343.

⁴¹ Die neu zu gründende Diözese Limburg sollte „in personale oder postulationem“ einem anderen Bischof der Provinz übertragen werden. Der große Vorteil einer solchen (rudimentären) Bistumsorganisation lag auf der Hand: größte finanzielle Entlastung bei gleichzeitig größerer Selbständigkeit. 17. Juni 1818 Erklärung des nassauischen Kommissärs zum Protokoll. GStAB I. HA Rep. 76 IV Sekt. 12 Abt. II Nr. 17 Bd. 2.

Abb. 3: Die neuen Domkapitel: Gehälter

	Dignitäten	Kanoniker	Vikare/Präb.
BAYERN	zw. 4000 – 2500 fl.	zw. 2000 – 1600 fl.	zw. 800 – 600 fl.
PREUSSEN	zw. 2000 – 1200 T.	zw. 1200 – 800 T.	200 T.
OBERRHEIN	zw. 4000 – 2400 fl.	zw. 2400 – 1800 fl.	zw. 900 – 800 fl.
HANNOVER	1500 T.	zw. 1400 – 800 T.	400 T.

mendes und ausführendes Organ; der (fremde) Bischof sollte im Wesentlichen nur als „Weiher und Salber“ fungieren. Weil sich gegen ein so „unglückliches, unkanonisches und unkluges“ Konstrukt heftiger Protest von Seiten der anderen, in Frankfurt teilnehmenden Staaten erhob, bewilligte Nassau schließlich doch ein vollständiges Bistum mit Bischof. Die Kosten wurden nun an anderer Stelle eingespart: Beim Domkapitel. Von den insgesamt fünf Limburger Domherren residierten nur zwei in der Bischofsstadt, die drei anderen Kanonikate waren mit den Stadtpfarreien in Eltville, Frankfurt und Dietkirchen verbunden⁴². Erst 1868, nach dem Übergang Nassaus an Preußen, wurden die nicht-residierenden Domkapitularsstellen mit Ausnahme der Frankfurter in feste Kanonikate an der Kathedrale Kirche umgewandelt⁴³.

2. Voraussetzungen und Qualifikationen

Um Domkapitular zu werden, war bis 1803 in der Regel vor allem eines nötig: Die adelige Herkunft des Anwärters. Diese war durch mitunter bis zu 32 Ahnen nachzuweisen⁴⁴. Dazu kamen weitere – von Domkapitel zu Domkapitel ver-

⁴² Die nicht residierenden Domherren war „*ex gremio capituli deputatus*“, nahmen an den Bischofswahlen teil, konnten zu den Kapittelsitzungen hinzugezogen werden und von sich aus jederzeit teilnehmen. Vgl. J. WEIER, Das bischöfliche Kommissariat Frankfurt am Main, in: AMrhKG 7 (1955) 192–194 hier 193.

⁴³ Die Neuregelung brachte ein Dekret Bischof Peter Joseph Blums vom 31. Oktober 1868. Mit Genehmigung des Papstes und des preußischen Königs hob Blum die Verbindung von Kanonikaten mit den Pfarreien Frankfurt, Eltville und Dietkirchen auf. Die preußische Staatsregierung erhöhte die Dotation des Limburger Domkapitels. Damit erhielt Limburg neben dem Domdekan fünf residierende Domkapitulare. Der Frankfurter Stadtpfarrer wurde automatisch zum Ehrendomherrn gemacht. Vgl. WEIER (Anm. 42) 214f.; Das Abkommen gedruckt bei M. HÖHLER, Geschichte des Bistums Limburg. Mit besonderer Rücksichtnahme auf das Leben und Wirken des dritten Bischofs Peter Joseph Blum (Limburg a. d. Lahn 1908) 299–304. Vgl. auch K. SCHATZ, Geschichte des Bistums Limburg (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 48) (Mainz 1983) 167. – Über nicht-residierende Domherren verfügten nach MÖRSDORF (Anm. 16) 439 auch die altpreußischen Bistümer sowie später Aachen (4), Berlin (1) und Freiburg (4).

⁴⁴ Im 16. und 17. Jahrhundert erwuchs dem Adel allerdings in bürgerlichen, meist jesuitisch erzogenen Doktoren eine gefährliche Konkurrenz. Nach 1648 fanden Bürgerliche aber nur noch in seltenen Ausnahmefällen Zutritt zu den Domkapiteln. MAIER (Anm. 7) 5–7. Vgl. v. a. auch S.-M. GRÄFIN ZU DOHNA, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (Trier 1960); P. HERSCHE, Adel gegen Bürgertum? Zur Frage der

schiedene – Voraussetzungen, in Münster⁴⁵ beispielsweise ein Mindestalter von 20 Jahren, die Zugehörigkeit zum geistlichen Stand, ein akademisches Studium an einer Universität in Frankreich oder Italien (das sogenannte Biennium), eine sechswöchige strenge Residenz sowie eine Aufnahmegebühr (Emanzipationsgebühr). Doch ist anzumerken, dass diese rechtlichen Vorgaben durchaus flexibel gehandhabt wurden: Das Mindestalter wurde dadurch relativiert, dass dem Kanonikat im Alter von 14 Jahren der Erwerb einer Präbende vorausgehen konnte. Das akademische Studium dauerte nur eineinhalb Jahre, 1782 wurde es auf zwei Jahre verlängert. Es diente außerdem nicht vorrangig dem Erwerb theologischer bzw. kanonistischer Kenntnisse, sondern vor allem der Vorbereitung der sich anschließenden Kavalierstouren. Der Erwerb eines akademischen Grades war nicht gefordert und wurde meist ohnehin nicht angestrebt⁴⁶. Auch die Zugehörigkeit zum Klerus war relativ unverbindlich. Zwar hatte das Konzil von Vienne 1311 die Subdiakonatsweihe vorgeschrieben, und nach den Bestimmungen von Trient musste wenigstens die Hälfte der Domkapitulare die Priesterweihe empfangen haben. In den westfälischen Domkapiteln hielt man sich hieran jedoch nicht, sondern begnügte sich oft mit den niederen Weihen. Eine Residenzpflicht bestand nach Aufnahme ins Kapitel, selbst bei den sogenannten residenten Domherren, nicht. Lediglich jene, die eine Residentialkurie besaßen, mussten sich alle drei Monate wenigstens einmal in Münster aufhalten und dem Kapitel ihre Anwesenheit anzeigen.

Die qualitative Optimierung der kirchlichen Elite, die im 19. Jahrhundert angestrebt wurde, setzte hier an. So formulierte etwa 1816 Benedikt Maria Werkmeister, württembergischer Kirchenrat und einer der maßgeblichen Köpfe bei der Neugestaltung der kirchlichen Ordnung, einen qualitativen Anforderungskatalog⁴⁷, welcher zum Teil ältere Vorstellungen aufgriff. Für alle Glieder der künftigen kirchlichen Elite, für Bischöfe ebenso wie für Domkapitulare, sollten

Refeudalisierung der Reichskirche, in: F. JÜRGENSMEIER (Hg.), *Weihbischöfe und Stifte. Beiträge zu reichskirchlichen Funktionsträgern der Frühen Neuzeit* (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 4) (Frankfurt a. M. 1995) 195–208.

⁴⁵ Dazu KEINEMANN (Anm. 14) insbes. 5, 21–24, 26–28.

⁴⁶ Dies war allerdings nicht überall so. Im Basler Domstift etwa waren fünf der insgesamt 24 Kanonikate Bürgerlichen mit Universitätsabschluss vorbehalten: RIES (Anm. 33) 120.

⁴⁷ Der Bischof müsse 1. Landeskind sein, 2. mindestens 33 Jahre zählen, 3. die theologischen Studien mit gutem Erfolg absolviert haben, 4. acht Jahre lang der Seelsorge, kirchlichen Geschäften oder einem theologischen Lehramt vorgestanden sein, 5. unbescholtene Sitten haben und 6. „durch Wissenschaft, Tugend, Thätigkeit und Geschäftskunde sich vorzüglich auszeichnende Geistliche des Landes“ sein. [WERKMEISTER], Entwurf (Anm. 1) 61 f. Nicht ganz so weit war Kopp gegangen. Für die Domkapitulare hatte dieser wenigstens zwei Jahre in der Seelsorge und ein Alter von 28 Jahren vorgeschlagen. [G. L. C. KOPP], *Ideen zu der Organisation der deutschen Kirche. Ein Beitrag zum künftigen Konkordat* (Frankfurt a. M. 1814) (ND Egelsbach u. a. 1992) 50 f. Bei der Frage, ob die Domkapitulare einen akademischen Grad vorweisen müssten, gingen die Ansichten auseinander. Während Werkmeister darauf verzichten wollte und allein auf praktische Erfahrung und Tüchtigkeit drängte, glaubte Kopp für je zwei der Domkapitulare den theologischen bzw. den Doktor beider Rechte verpflichtend vorschreiben zu müssen.

folgende Voraussetzungen gelten: 1. Zugehörigkeit zum Klerus des jeweiligen Landes, 2. ausgezeichnete Kenntnisse in der Theologie, im Schulwesen, in Sprachen und im Kirchenrecht, 3. Studium an einer staatlichen Universität, 4. genaue Kenntnis der Landesverfassung, 5. ein Mindestalter von 30 Jahren, 6. untadeliger Lebenswandel und 7. mindestens sechsjährige Erfahrung in der Seelsorge, in einem Kirchen- oder öffentlichen Lehramt⁴⁸.

Werkmeisters Forderungen wurden von den Staaten mehr oder weniger konsequent umgesetzt (Abb. 4). Im Vergleich zu den alten Domkapiteln zeigt sich eine deutliche Klerikalisierung (Priester- bzw. höhere Weihe). Das wesentlich höhere Eintrittsalter, ein solides Studium und mehrjährige praktische Erfahrung weisen zudem auf das neue Profil der Domkapitulare als Mitarbeiter in der diözesanen Verwaltung hin.

Ein zentraler Punkt bei der Neugestaltung der Domkapitel im 19. Jahrhundert war die Beseitigung der letzten Reste der feudalen Kirche. Im Alten Reich waren sämtliche höhere Kirchenstellen prinzipiell dem Adel vorbehalten gewesen, nur vereinzelt hatten auch tüchtige Bürgerliche – allein auf Grund ihrer persönlichen und fachlichen Qualitäten – den Aufstieg geschafft, dem jedoch in der Regel enge Grenzen gezogen waren⁴⁹. Aufgrund des durch die Säkularisation verursachten Wegfalls weltlicher Herrschaft, politischer Bedeutung und finanzieller Lukrativität der Domkapitel zeigte der Adel nur mehr wenig Neigung, sich im kirchlichen Dienst zu engagieren. Dazu kamen zu gleicher Zeit einsetzende Versuche reformerischer Kräfte, die bisherige Führungsschicht bei der anstehenden Neuordnung im Sinne einer „Qualitätssicherung“ zurückzudrängen. Ein Beispiel habe ich zu Beginn zitiert. Doch schon 1790, also gut ein Viertel Jahrhundert früher, hatte der Würzburger Rechtsgelehrte Johann Michael Seuffert eine ungesunde Omnipotenz des Adels konstatiert, deren Beseitigung damals aber für unmöglich gehalten und auf andere Abhilfe gesonnen: „Viele Gründe des Rechts und der Politik begünstigten dies Übergewicht des Uradels und machen es unzerstörbar. Laßt uns also nicht mit Träumen von der künftigen Zerstörung dieses Übergewichtes spielen, sondern lasst uns vielmehr auf Mittel denken, dies Übergewicht für unser teutes Vaterland so wohlthätig zu machen, als es seiner Natur nach seyn kann“⁵⁰.

⁴⁸ „Allgemeine Grundsätze, nach welchen ein Konkordat abzuschließen wäre“, B 11 und B 12. HStAS E 201 a Bü 38; „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten“ § 29, abgedr. in: BURKARD (Anm. 2) 745–770, hier 752.

⁴⁹ Ein Beispiel bietet der Mainzer Weihbischof Johann Valentin Heimes. Zu ihm K. H. DROBNER, Johann Valentin Heimes (1741–1806). Weihbischof in Worms und Mainz, Politiker und Seelsorger am Ausgang des Alten Reiches (= Paderborner theologische Studien 18) (Paderborn u. a. 1988).

⁵⁰ J. M. SEUFFERT, Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln nebst einigen Bemerkungen über das ausschließende Recht desselben auf Dompräbenden (Frankfurt a. M. 1790) 229 f., zit. nach MAIER (Anm. 7) 6 f.

Mit der Säkularisation waren die „Gründe des Rechts und der Politik“ weggefallen. Nun wurden nicht nur adelige Vorrechte abgebaut⁵¹. Im Frankfurter Kirchensystem – das als kirchliches Grundgesetz für fast alle protestantischen Mittel- und Kleinstaaten gedacht war – hieß es sogar, adelige Domherren seien weder nötig noch erwünscht⁵². Keinesfalls aber sollten mehr Adelige als Bürgerliche in den Domkapiteln vertreten sein. Damit waren einer dynastischen Adelpolitik alten Stils endgültig die Türen verschlossen. Eine solch explizite Ablehnung des Adels in den künftigen Domkapiteln war singulär. Weder das Bayerische Konkordat noch die Bulle für Hannover äußerten sich zu diesem Thema. In der preußischen Zirkumskriptionsbulle war lediglich davon die Rede, dass Stand und Geburt in Zukunft keinen Rechtsunterschied mehr begründen sollten⁵³. Diesen – also adelfreundlichen – Standpunkt teilte übrigens auch Ignaz Heinrich von Wessenberg⁵⁴.

3. Ernennung der Kapitulare und Dignitäten

Von Bedeutung für die Diözesanverwaltung war die Rekrutierung der kirchlichen Elite, und damit die personelle Ergänzung der Domkapitel. Im Alten Reich hatte es vielfältige Wege zur Erlangung eines Kanonikats an einem der Domkapitel gegeben, doch stand prinzipiell dem Papst in den ungeraden Monaten, dem Kapitel in den geraden Monaten das Recht der Vergabe eines Kanonikats zu. In manchen Kapiteln herrschte mitunter die Regel, dass nicht gemeinsam entschieden wurde, sondern nach einem festen Turnus durch einzelne Kapitulare oder Gruppen, wodurch die Kapitelsmonate noch einmal aufgeteilt wurden. Daneben gab es eine Reihe konkurrierender Sonderfälle, welche die Ordnung störten, die Rechtslage unklar machten und zu zahlreichen Konfliktfällen führten: Die *resignationes in Curia Romana*, die *dimissiones ad manus*

⁵¹ Vgl. zu diesem gesamtgesellschaftlichen Phänomen: K. O. FREIHERR VON ARETIN, Der Adel als politische Elite, in: R. HUDEMANN u. a. (Hg.), Eliten in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert. Strukturen und Beziehungen, Bd. 1 (München 1994) 33–41, insbes. 36–38.

⁵² „Es ist nicht nötig, dass ein Domherr von Adel sei, auch sollen in keinem Falle der Adelligen mehr als der Bürgerlichen im Domkapitel sein, und die ersten müssen, um auf Anstellung Anspruch machen zu können, alle jene Eigenschaften besitzen, welche im vorigen Paragraphen als notwendige bestimmt sind“. „Allgemeine Grundsätze, nach welchen in den deutschen Staaten ein Konkordat abzuschließen wäre“, II B 12. HSTAS E 201 a Bü 38.

⁵³ *De salute animarum* XIX, abgedr. bei E. HUBER/W. HUBER (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution (Berlin 1973) 204–221, hier 207.

⁵⁴ „Bey Besetzung dieser Stellen [des Domkapitels] wird auf den teutschen Reichsadel, ohne sonstiges Verdienst hintanzusetzen, so viel möglich Rücksicht genommen werden. Aber von dem Adelligen, wie von dem Nichtadelligen, werden die oben bezeichneten Eigenschaften erfordert“. [WESSENBERG] (Anm. 35) 44. Vgl. auch R. REINHARDT, Art. Adel und Kirche, in: LThK 1 (3 1993) 146–150, hier 149.

Abb. 4: Die neuen Domkapitel: Voraussetzungen und Qualifikationen

BAYERN	<ul style="list-style-type: none"> – geborene Landeskinder – die tridentinischen Eigenschaften – in der Seelsorge und anderen Kirchendiensten oder in der Diözesanverwaltung geübt oder durch Tugend und Wissenschaft ausgezeichnet
PREUSSEN	<ul style="list-style-type: none"> – höhere Weihen – mind. 5 Jahre Seelsorge oder Lehramt (theol. et iur. can.) oder preußische Diözesanverwaltung oder Dr. theol. bzw. iur. can. – Stand und Geburt sollen keinen Rechtsunterschied begründen
OBERRHEIN	<ul style="list-style-type: none"> – aus der Diözesangeistlichkeit – Priesterweihe – mind. 30 Jahre alt – tadelloser Lebenswandel – vorzügliche theologische Kenntnisse – ausgezeichnete Tätigkeit in Seelsorge oder akademischem Lehramt oder in einer sonstigen öffentlichen Stelle – mit der Landesverfassung genau bekannt
HANNOVER	<ul style="list-style-type: none"> – Landeskinder – die kirchlichen (tridentinischen) Eigenschaften – Priesterweihe – mind. 30 Jahre alt – ausgezeichnete Tätigkeit in Seelsorge oder kirchlicher Verwaltung oder Lehrtätigkeit im bischöflichen Seminar

capituli oder *ad manus turnatorium* und damit verbundene *postulationes* sowie das kaiserliche *jus primarium precum*⁵⁵.

Im 19. Jahrhundert wurden diese konfliktträchtigen Rekrutierungsmechanismen durch klar geregelte, vereinfachte Verfahrensweisen ersetzt. Dabei wurden vielfältige Vorschläge diskutiert, eine einheitliche Regelung gelang jedoch nicht. So kam es in den verschiedenen Vereinbarungen mit dem Heiligen Stuhl zu unterschiedlichen Modellen.

Preußen behielt die frühere Unterscheidung von päpstlichen und nichtpäpstlichen Monaten bei. Bezeichnenderweise durfte jedoch in den nichtpäpstlichen Monaten nicht mehr das Kapitel, sondern der Bischof ernennen. Dem Kapitel selbst kam bei diesem Modus also kein Ernennungsrecht mehr zu. Auch in Bayern blieb es bei der Aufteilung in päpstliche und nichtpäpstliche Monate. Das Recht zur Ernennung in den päpstlichen Monaten erhielt durch Privileg der König, die übrigen sechs Monate wurden je hälftig auf Bischof und Kapitel verteilt. In Hannover und in den oberrheinischen Staaten sollten die Domkapitulare abwechselnd von Bischof und Kapitel ernannt werden, und zwar unter Beachtung eines landesherrlichen Vetorechts. Die oberrheinischen Staaten hatten ursprünglich eine Wahl durch die Kapitel und Vertreter des Klerus vorgesehen – ein Modell, das die Zustimmung der Kurie nicht erhalten konnte.

⁵⁵ Vgl. komprimiert KEINEMANN (Anm. 14) 3.

Im Hinblick auf die Dignitäten konnte sich der Hl. Stuhl dort, wo als erste Dignität ein Propst vorgesehen war, dessen Ernennung sichern: Nämlich in Bayern und in Preußen. Mit der Ernennung der zweiten Dignität, also des Dekans, sicherten sich die Bischöfe ihren Einfluss in den Kapiteln. Anders war dies in Hannover und in den oberrheinischen Staaten⁵⁶. Hier teilten sich Bischof und Kapitel das Ernennungsrecht für die einzige Dignität im Kapitel, den Domdekan. Ursprünglich hätte der Landesherr den Domdekan *ex gremio* bestimmen sollen⁵⁷.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Domkapitel waren in Preußen päpstlich oder bischöflich dominiert, in Bayern vor allem königlich. Nur in Hannover und in den oberrheinischen Staaten kam den Domkapiteln eine stärkere Rolle bei der personellen Selbsterhaltung zu – und damit auch bei der Verwaltung der Diözesen. Durch die Konkordate im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts (Bayerisches Konkordat 1924, Preußisches Konkordat 1929 und Badisches Konkordat 1932) änderte sich tendenziell wenig. In Preußen und in den oberrheinischen Staaten wurde der Einfluss von Kurie und Bischof zu Lasten der Domkapitel noch einmal gestärkt, in Bayern profitierten die Bischöfe und die Kapitel gleichermaßen vom Wegfall des königlichen Ernennungsrechts zum bischöflichen Stuhl. Damit kam es zu einer stärkeren Anlehnung an das allgemeine Kirchenrecht.

4. Das Domkapitel als bischöfliches Verwaltungsgremium

„Das alte Chorsingen wird wieder aufgenommen. Wann sollen sie denn arbeiten? Warum will man noch in unsern Zeiten solche Reliquien der alten Verderbnisse beibehalten? Wer jemals den Chorgesang in den Domstiftern mit angehört hat, weiß, wie scandalös jener Gesang war! Kann denn der höhere Klerus in seiner wichtigen Sphäre nichts besseres thun, als im Chor singen?“⁵⁸ – So 1818 die unmittelbare Reaktion des württembergischen Kirchenrats Benedikt Maria Werkmeister auf das bayerische Konkordat und dessen Bestimmungen zur Neuregelung der Domkapitel⁵⁹. Drei Jahre zuvor hatte der Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg ein Gegenmodell entwickelt: „Die Bestimmung des Domkapitels verlangt, dass der Bischof bey allen wichtigen Angelegenheiten

⁵⁶ *Ad dominici gregis custodiam* Nr. 4, abgedr. bei HUBER/HUBER (Anm. 53) 268–271, hier 270.

⁵⁷ Vgl. Deklaration Nr. VII, abgedr. ebd. I, 241–245, hier 244. Kirchenpragmatik §§25–26, abgedr. ebd. I, 258–264, hier 262.

⁵⁸ [WERKMEISTER], Bemerkungen (Anm. 36) §8.

⁵⁹ Zwar hatte das Konkordat die Möglichkeit eröffnet, Domherren als Räte zur Verwaltung der Diözese heranzuziehen, doch blieben die diesbezüglichen Bestimmungen bewusst unklar. Klar war nur, dass der Bischof als ausschließlicher Leiter der Bistumsverwaltung betrachtet wurde, dem es freistand, einzelne Räte zu besonderen Diensten heranzuziehen. Vgl. HUBER/ HUBER (Anm. 53) I, 172.

seines Kirchensprengels dasselbe zu Rath ziehe; dass er dessen Mitglieder mit einzelnen Theilen der Bisthumsverwaltung beauftrage; endlich dass das Kapitel bey Erledigung des bischöflichen Stuhls nach kanonischer Vorschrift für die Bisthumsverwaltung Sorge trage, und auch an der Wiederbesetzung gesetzmäßigen Antheil nehme“⁶⁰.

In der für unsere Diskussion bedeutsamen Frage nach den Aufgaben der neuen Domkapitel unterschieden sich die im frühen 19. Jahrhundert getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Heiligen Stuhl und den deutschen Staaten stark.

In der Zirkumskriptionsbulle für die Bistümer Hannovers wurde lediglich das Recht der Bischofswahl festgeschrieben. Dass die Domkapitel auch an der Diözesanverwaltung beteiligt sein sollten, wurde nicht gesagt. Im Gegenteil: Die Bestimmung, der Osnabrücker Generalvikar habe die jährlich anzuweisende Summe für die Besoldung „derjenigen Geistlichen“ zu verwenden, „welche demselben bei seiner Amtsführung Beistand leisten“⁶¹, ist wohl ein Hinweis darauf, dass man keineswegs an eine generelle Diözesanverwaltung durch das Domkapitel dachte.

Ähnlich die Zirkumskriptionsbulle für die preußischen Bistümer: Die Domkapitel sind zur Seelsorge an der Domkirche verpflichtet. Außerdem kommt ihnen das Bestimmungsrecht über die Kathedrale sowie über ihre eigenen Belange zu, allerdings nur nach Maßgabe Trients und unter Vorsitz und Genehmigung des Bischofs⁶². Festgeschrieben wurde außerdem das Recht zur Bischofswahl, jedoch nach kanonischer Maßgabe, wie gleich mehrfach betont wird. Von einer Mitwirkung an der Diözesanverwaltung ist auch hier nicht die Rede.

Anders im Bayerischen Konkordat. Ein Bischofswahlrecht kommt hier den Domkapiteln nicht zu. Ihre erste Aufgabe besteht im Chordienst an der Domkirche. Allerdings wird gesagt, die Domkapitulare hätten als Räte in der Verwaltung ihrer Diözese zu dienen. Dass damit keineswegs eine Identität von Domkapitel und Diözesanverwaltung gemeint war, liegt auf der Hand⁶³. Denn erstens ist nur von einzelnen Domkapitularen, nicht aber vom Domkapitel als Korporation die Rede. Zum anderen hat die Hinzuziehung zur Verwaltungstätigkeit nach Maßgabe des Bischofs zu geschehen. Dieser hat die Verwendung der Kapitulare „zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften

⁶⁰ [WESSENBERG], Die deutsche Kirche (Anm. 35) 36.

⁶¹ *Impensa Romanorum Pontificum*, abgedr. bei HUBER/HUBER (Anm. 53) 299–308, hier 301.

⁶² Die Exemtion der Domkapitel von der bischöflichen Gewalt war umstritten. Durch die Beschlüsse des Konzils von Trient wurde sie nicht abgeschafft, doch erhielt der Bischof einen etwas größeren Spielraum. Vgl. K. GANZER, Exemtion und Reform. Der Streit um die Exemtion der Domkapitel auf dem Konzil von Trient, in: M. WEITLAUFF/K. HAUSBERGER (Hg.), Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag (St. Ottilien 1990) 391–404.

⁶³ Der Text des Konkordats gibt zumindest keine hinreichende Möglichkeit für die Interpretation, die bayerischen Kapitel seien „ex officio an der Diözesanverwaltung beteiligt und somit faktisch vielleicht von noch größerem Einfluß auf die Diözesanleitung“. GATZ (Anm. 11) 401 f. Vgl. auch SCHNEIDER (Anm. 3) 375.

ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen“⁶⁴. An anderer Stelle des Konkordats wird dies noch einmal deutlicher ausgedrückt. Dort heißt es: „In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisziplin zusteht, und insbesondere [...] zu Vikaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen“⁶⁵. Was heißt dies anderes, als dass die Domkapitulare keineswegs automatisch oder gar zwingend an der Diözesanverwaltung beteiligt waren⁶⁶? Bayern folgte in diesem Punkt weitgehend – wenn auch widerwillig⁶⁷ – dem österreichischen Vorbild, indem es an der monarchischen Struktur der Diözesanverwaltung festhielt⁶⁸. Vom Generalvikariat unterschied das österreichische Kirchenrecht das eigentliche Domkapitel als Korporation. Auch dieses wurde als „Senat“ des Bischofs betrachtet, den dieser in wichtigen Fragen zu konsultieren hatte⁶⁹. Die unmittelbar auf die Reorganisation folgende Praxis in Bayern sah beispielsweise in Augsburg so aus, dass der Generalvikar die anfallenden Arbeiten an die Domkapitulare nach eigenem Gutdünken und „mit Rücksicht auf die Kenntnisse und Neigungen eines jeden unter denselben“ verteilte; jeder konnte zwar ein Votum abgeben, der Generalvikar war aber an die Mehrheitsmeinung nicht gebunden. Seit 1823 wurden der Sitzung ohnehin nur noch Gegenstände vorgelegt, die sich für eine Diskussion „eigneten“, ansonsten durfte der Generalvikar entweder sogleich oder nach Einholung der Stellungnahme des zuständigen Referenten entscheiden⁷⁰.

⁶⁴ Bayerisches Konkordat, Art. III, abgedr. bei HUBER/HUBER (Anm. 53) I, 170–177, hier 172.

⁶⁵ Bayerisches Konkordat, Art. XII, ebd. 176.

⁶⁶ Ausdrücklich wird den Kapitularen übrigens Residenzpflicht (unbeschadet der Autorität des Heiligen Stuhls) und Kumulationsverbot eingeschärft. Bayerisches Konkordat, Art. X, ebd. 174f.

⁶⁷ So hatte man 1814 ausdrücklich verlangt, „Die Kapitel sollen der eigentliche bischöfliche Rath seyn, und künftig die Geschäfte der Konsistorien, oder der bisherigen General-Vikariate etc. in ihrem ganzen Umfange besorgen“. Konkordatsentwurf vom 3. Oktober 1814. Zit. nach GROLL (Anm. 17) 232. Der Heilige Stuhl hatte sich aber vehement geweigert, den Satz „dass die Kapitel den eigentlichen bischöflichen Rath zur Besorgung der bisherigen Generalvikariate bilden sollten“, als dem Kirchenrecht widersprechend ins Konkordat aufzunehmen. Vgl. SCHNEIDER (Anm. 3) 377–379.

⁶⁸ „Der Generalvikar führt dabey in Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz, sammelt die Stimmen, und gibt, wenn diese gleich sind, durch seine Stimme den Ausschlag. Uebrigens macht das Konsistorium bloß den Rath, und das Tribunal des Bischofs aus, und die Gewalt desselben ist ganz von diesem abhängig. Daraus folget, daß der Bischof selbst an die Stimmenmehrheit, und an die Beschlüsse des Konsistoriums nicht gebunden sey, und daß er die Macht, und den Wirkungskreis desselben nach Gutbefinden einschränken, und sich gewisse Gegenstände besonders vorbehalten könne“. G. RECHBERGER, Handbuch des österreichischen Kirchenrechts, 2 Bde. (Linz 1815), hier I §209.

⁶⁹ Allerdings war der Bischof nur in bestimmten Fällen an den Rat seines Kapitels gebunden. Vgl. RECHBERGER (Anm. 68) I §§212–213.

⁷⁰ Vgl. GROLL (Anm. 17) 234. Dass sich dies 1826 wirklich änderte, wie Groll 236 behauptet, ist zu bezweifeln.

Wesentlich weiter gingen die oberrheinischen Staaten⁷¹. In ihrer Deklaration an den Papst hatten sie folgendermaßen formuliert: „An jeder Domkirche wird als Presbyterium, oder kirchlicher Senat ein Kapitel von Canonikern gebildet werden, deren hauptsächliche Bestimmung, außer dem Gottesdienste und der Seelsorge, sein soll, den Bischof in der Verwaltung seiner Diözese zu unterstützen“⁷². Hier wurde also die Diözesanverwaltung als wichtigste Aufgabe, und zwar nicht einzelner vom Bischof designierter Kapitulare, sondern des Kapitels an sich, definiert. Noch prägnanter war dies in der Frankfurter Kirchenpragmatik von 1820 und der Landesherrlichen Verordnung von 1830 ausgedrückt: „Das Domkapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der alten Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese. Der Dekan führt die Direktion. Die Verwaltungsform ist kollegialisch“⁷³. Auch das Bischofswahlrecht wurde in den oberrheinischen Staaten den Domkapiteln in ihrer Eigenschaft als Presbyterien zuerkannt⁷⁴. Ausdrücklich sollte damit an die Praxis der alten Kirche angeknüpft und die römische Doktrin vom Ernennungsrecht des Papstes zurückgewiesen werden⁷⁵.

Das heißt: Nach dem Frankfurter System wurden alle unklaren Mischformen und Kompetenzüberschneidungen abgelehnt. Das Kapitel war hier zugleich das

⁷¹ Hier ist GATZ (Anm. 11) 402 zu korrigieren, wo es heißt: „Die Bedeutung der bayerischen Domkapitel ist infolge ihres Rechtes der teilweisen Selbstergänzung und ihrer konkordatar verankerten Mitwirkung bei der Diözesanverwaltung faktisch größer als die der übrigen deutschen Kapitel, obwohl ihnen das Bischofswahlrecht fehlt“.

⁷² Deklaration (Anm. 57) III.

⁷³ Landesherrliche Verordnung § 21, abgedr. bei HUBER/HUBER (Anm. 53) I, 280–284, hier 283. Hervorhebungen vom Verfasser. – Unter den Dalberg-Schülern urteilte man im selben Jahr: Die „Kapitel haben eine bessere Stellung erhalten, sie sind nun das geworden, was sie früher waren – was sie allzeit hätten seyn sollen: (Senatus episcopi) die Räte und Gehülfen des Bischofs“. G. L. C. KOPP, Die Katholische Kirche im neunzehnten Jahrhundert und ihre zeitgemäße Umgestaltung ihrer äusseren Verfassung mit besonderer Rücksicht auf die in dem ehemaligen Mainzer, später Regensburger Erzstifte hierzu getroffenen Anstalten und Anordnungen (Mainz 1830) 3.

⁷⁴ Vgl. die zugrunde gelegte Doktrin bei P. A. FRANK, Etwas über die Wahlkapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten. Aus Veranlassung des Entschlusses, eine beständige Wahlkapitulation für das mainzische Erzstift zu errichten (Frankfurt 1788) 16.

⁷⁵ Dabei folgte man dem altkirchlichen Grundsatz, der Bischof müsse von seinem Klerus gewählt werden. Um diesen Grundsatz fest zu verankern, sollte auch der Pfarrklerus an der Bischofswahl beteiligt werden. Man kreierte sogenannte Wahlkapitel, bestehend aus den Domherren und hinzugewählten Dekanen. Diese hatten eine Terna von Kandidaten zu bestimmen. Dem Landesherrn sollte vor der Wahl eine Exklusive, nach der Wahl aber die Ernennung zukommen, dem Papst verblieb allein die kanonische Institution. Hier wurde also zwischen den unterschiedlichen Interessen von Ortskirche, Staat und Kurie vermittelt. Das neue Modell baute auf die Verantwortlichkeit des Klerus und erhöhte die Bedeutung der Domkapitel. Man war sich einig, dass die Bischofswahl das einzige Mittel war, der deutschen Kirche den Grad von Unabhängigkeit vom Kurieneinfluss, der für sie anzusprechen ist, zu verschaffen. Vgl. BURKARD (Anm. 2) 457f. Interessanterweise wurde in Preußen das Wahlkollegium de facto genehmigt, und zwar mit Hilfe des Konstrukts der Ehrendomherren. Diese wurden aus den Dekanen ausgewählt, womit eine breitere Repräsentation des Klerus bei der Wahl gegeben war. Vgl. GATZ (Anm. 11) 399.

einzig kirchliche Verwaltungsgremium; Domkapitel und Generalvikariat waren identisch⁷⁶; die Domherren wurden zur Mitarbeit in der diözesanen Verwaltung berechtigt und verpflichtet. Dem Domkapitel alten Stils als „teuerstem Gesangsverein der Diözese“ wurde eine Abfuhr erteilt⁷⁷. Intendiert war ein effizient arbeitender Verwaltungsapparat.

III. Sonderfall: Oberrheinisches Domkapitel und Diözesanverwaltung

Letzteres ist näher zu erläutern. In den oberrheinischen Staaten griff ein Modell, das bei der diözesanen Mitbestimmung der Domkapitel wohl am weitesten ging. Auf die interessante Entwicklung dieses Modells kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden⁷⁸. Im Grunde handelte es sich um eine sehr einfache Lösung nach der Formel Domkapitel = Bischöfliches Ordinariat⁷⁹. Diese Grundstruktur wurde allerdings durch ein fein austariertes System von Mitbestimmung und Kontrolle ergänzt. Ich nenne die wesentlichsten Punkte:

1. Das Domkapitel als Presbyterium

Der Zentralgedanke war, die diözesane Kirchenverfassung gewissermaßen von unten her aufzubauen. Dahinter stand die jahrelange, schmerzvolle Erfahrung, dass alle Versuche zur Errichtung einer definitiven kirchlichen Landeshierarchie sowohl an Napoleon, als auch am Widerstreben des Heiligen Stuhls gescheitert waren. Sollten die Diözesen eine von äußeren Einflüssen unabhängige Kirchengewalt erhalten, so mussten die Domkapitel nach Art der alten Presbyterien organisiert, das heißt vom Klerus gewählt werden. Denn „nach der ursprünglichen apostolischen Kircheneinrichtung“ – so die Ansicht – war es das Presbyterium selbst, „welches mit einem Bischofe oder Bischofsverweser, als dirigierendem Vorsteher, an seiner Spitze, die Repräsentation und damit zugleich

⁷⁶ Zur Frage der Identität von Domkapitel und Ordinariat von kirchenrechtlicher Seite J. MÜLLER, *Die Bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat* (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 15) (Stuttgart 1905) (ND Amsterdam 1963) 111–128.

⁷⁷ So schrieb Werkmeister 1818: „Warum will man noch in unsern Zeiten solche Reliquien der alten Verderbnisse beibehalten? Wer jemals den Chorgesang in den Domstiftern mit angehört hat, weiß, wie scandalös jener Gesang war! Kann denn der höhere Klerus in seiner wichtigen Sphäre nichts besseres thun, als im Chor singen?“ [WERKMEISTER], *Bemerkungen* (Anm. 36) § 8.

⁷⁸ Vgl. dazu BURKARD (Anm. 2) 215–230, 462–464.

⁷⁹ Vgl. H. WOLF, *Das Domkapitel als Bischöfliches Ordinariat? Monarchische (Generalvikar) oder kollegiale (Domdekan) Diözesanleitung im Bistum Rottenburg*, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 15 (1996) 173–197; H. WOLF, *Generalvikar oder Domdekan? Zum Streit um monarchische und kollegiale Diözesanleitung im Bistum Limburg*, in: J. HAINZ/H.-W. JÜNGLING/R. SEBOTT, „Den Armen eine frohe Botschaft“. FS für Bischof Franz Kamphaus zum 65. Geburtstag (Frankfurt a. M. 1997) 251–265.

die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese“ bildete, und zwar „aus eigenen Rechten“⁸⁰.

Dieser Doktrin eignete nicht nur eine antirömische Stoßrichtung, sie hatte auch Konsequenzen für die Verteilung der kirchlichen Gewalt innerhalb der Diözesanleitung. Denn das Domkapitel verlor sein für die Vakanz des Bischofsstuhles festgeschriebenes Verwaltungsrecht über die Diözese selbst dann nicht, wenn ein Bischof ernannt worden war, „indem diesem eigentlich nur die Pontifikalhandlungen und was damit in unzertrennlicher Verbindung steht, namentlich auch die Ordination der Geistlichen, zukommt“⁸¹. Zugespißt heißt das: Domkapitel und Diözesanbischof kam nur gemeinsam das Recht und die Pflicht zur Diözesanleitung zu. Dies bedeutete eine Relativierung des Episkopalsystems im strengen Sinne, selbst wenn alle Domkapitulare unter die Aufsicht und Leitung des Bischofs gestellt wurden⁸².

Ein von den württembergischen Kirchenräten im September 1818 vorgelegtes Modell, das die Wahl neuer Domkapitulare durch Kapitulare und Landdekane vorsah, war von diesen Überlegungen geprägt. Doch Rom verwarf konsequenterweise die quasidemokratische Bestellung der Domherren⁸³. Die Bulle *Ad dominici gregis custodiam* wies das Besetzungsrecht der Kapitelsstellen – mit staatlicher Zustimmung – wechselweise dem Bischof und dem Kapitel zu⁸⁴. Bereits früher war von den Staaten selbst die explizite Identität von Domkapitel und Generalvikariat gestrichen worden⁸⁵. Gleichwohl hielt man an der Doktrin vom „vollen Wirkungskreis der Presbyterien“ fest⁸⁶.

2. Kollegiale Verwaltungsform

Ausdrücklich festgeschrieben wurde von den Staaten – in Abweichung vom allgemeinen Kirchenrecht – das Spezifikum der kollegialen Verwaltungsstruktur des Generalvikariats. Vorbild hierfür war nicht nur das staatliche Pendant, der in Württemberg existierende Katholische Kirchenrat und die relativ junge und ebenfalls unter staatskirchlichen Vorzeichen entworfene Verfassung des Ellwan-

⁸⁰ Bis zum Konzil von Trient hatte dem Domkapitel die gesamte Verwaltungsgewalt zugestanden. Vgl. 3. November 1818 Wangenheim an Altenstein (Abschrift). HStAS E 65 Verz. 40 Bü 120.

⁸¹ Ebd.

⁸² Vgl. Grundzüge (Anm. 48) §25, hier 751. Die Unterwerfung unter den Bischof war erst nachträglich eingefügt worden. Die Bindung des Bischofs an das Domkapitel sollte – wie der Württembergische Bevollmächtigte Freiherr von Wangenheim schrieb – einem „geistlichen Despotismus“ vorbeugen: „Indem aber darnach gestrebt wird, der Kirche die ihr gebührende Freiheit zu geben, verfällt man gar leicht in den Fehler, an die Stelle des einen Despoten nur einen andern, nämlich einen geistlichen, statt eines weltlichen zu setzen“. 12. Juni 1818 Wangenheim, Frankfurt, an Innenministerium. HStAS E 201 a Bü 39.

⁸³ 25. September 1819 Bericht Nr. 22 Schmitz-Grollenburg/Türkheim, Rom. HStAS E 201 a Bü 41.

⁸⁴ *Ad dominici gregis custodiam* (Anm. 56) Nr. 4.

⁸⁵ Über die Hintergründe vgl. BURKARD (Anm. 2) 229f.

⁸⁶ Landesherrliche Verordnung (Anm. 73) §21.

ger Generalvikariats (1812)⁸⁷, sondern auch die kollegiale Geschäftsführung der Geistlichen Räte der alten Bistümer, etwa Salzburg und Konstanz⁸⁸.

Einen heiklen Punkt bildeten hierbei Person und Amt des Generalvikars als „alter ego“ des Bischofs und Leiter des Generalvikariats⁸⁹. Musste dessen Ernennung auch notgedrungen dem Bischof zugestanden werden, so wollte man diesen doch an die (gewählten und landesherrlich bestätigten) Domkapitulare binden⁹⁰, das heißt der Generalvikar musste stets aus den Domherren genommen werden. Um eine Vermittlung monarchischer und kollegialer Formen zu ermöglichen, eröffnete man außerdem die Möglichkeit, das Amt des Generalvikars mit dem des Domdekans als Vorstand des Domkapitels zu kumulieren; dieser aber sollte vom Landesherrn aus der Mitte des Domkapitels ausgewählt werden⁹¹.

Doch der Heilige Stuhl intervenierte auch hier. Die Identität von Domkapitel und Generalvikariat ging ihm zu weit. Er wollte eine Teilhabe der Domkapitulare an der Diözesanverwaltung nur innerhalb der Grenzen des kanonischen Rechts zugestehen, um „den Streitigkeiten, welche zwischen den Bischöfen und den Kapiteln entstehen könnten, vorzubeugen“⁹². Auch suchte die Kurie die freie, das heißt nicht an das Domkapitel gebundene Ernennung des Generalvikars durch den Bischof durchzusetzen. Die Ernennung des Domdekans reklamierte die Kurie als altes päpstliches Recht, zeigte sich aber bereit, dieses dem Bischof zu überlassen⁹³. Damit wäre das Ordinariat auch bei Leitung durch den Domdekan de facto bischöfliche, das heißt monarchische Behörde gewesen.

Mit der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* setzte sich schließlich ein alternierendes System durch, wonach die Ernennung des Dekans abwechselnd dem Bischof und dem Kapitel zugestanden wurde, während der Staat ein Vetorecht erhielt⁹⁴. Die Landesherrliche Verordnung, mit welcher die Staaten schließlich 1830 einseitig Recht setzten, fand die sybillinische Formulierung, das Generalvikariat stehe unter dem Bischof, doch der Dekan führe die Direktion. Ein

⁸⁷ Vgl. WOLF, Domkapitel (Anm. 79) 179.

⁸⁸ Vgl. oben.

⁸⁹ Vgl. WOLF, Domkapitel (Anm. 79); DERS., Generalvikar (Anm. 79). Allerdings ist die Annahme, Frankfurt habe bereits 1818 den Domdekan zum Direktor des Generalvikariats gemacht, zu korrigieren. Die Grundzüge weisen den vom Bischof ernannten Generalvikar als Vorstand des Generalvikariats (= Domkapitel) aus (§32). Dies gilt ebenso von den Grundbestimmungen: „Das Presbyterium der Diözese, welchem der Bischof selbst oder durch einen Vikar vorsteht, bildet die oberste Diözesanbehörde und führt in kollegialischer Form nach einer mit Genehmigung des Staats festzusetzenden Geschäftsordnung die Diözesanverwaltung“ (§15). Erst 1820 wurde der Domdekan zum Vorsitzenden des Generalvikariats bestimmt, was tatsächlich eine entscheidende Schwächung des Bischofs bedeutete.

⁹⁰ Vgl. Grundzüge (Anm. 48) §33.

⁹¹ Vgl. ebd. §30. Ähnlich hatte schon Wessenberg 1815 eine Kumulation der Ämter von Generalvikar und Dompropst vorgesehen. Vgl. [WESSENBERG], Die deutsche Kirche (Anm. 35) 39.

⁹² Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione Nr. 8, abgedr. bei BURKARD (Anm. 2) 771–793, hier 775.

⁹³ Vgl. ebd. Nr. 32 und 33.

⁹⁴ *Ad dominici gregis custodiam* (Anm. 56) Nr. 4.

eigener Generalvikar war staatlicherseits nicht mehr vorgesehen, im eintretenden Falle wurde die Übertragung auf einen (staatlich genehmigten) Domherrn quasi dadurch erzwungen, dass der Bischof sein „*alter ego*“ aus eigener Schatulle hätte bezahlen müssen⁹⁵. Die entscheidende Frage, ob der Bischof bei der Leitung seiner Diözese aufgrund kollegialer Geschäftsführung von den Mehrheitsentscheidungen seines Domkapitels abhängig war⁹⁶, blieb letztlich ungeklärt und wurde *in praxi* unterschiedlich beantwortet. Langfristig setzte sich – weil vom allgemeinen Kirchenrecht gedeckt – die monarchische Interpretation durch.

1832 erschien eine kleine Studie zur Problematik⁹⁷. Dort wurde entschieden die Ansicht vertreten, das Domkapitel als Presbyterium sei die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese, die Dignitäten gehörten eigentlich nicht zum Collegium, das bischöfliche Votum unterliege ebenso wie das der Kollegen der Abstimmung. Andererseits wurde jedoch die Ansicht vertreten, der Bischof dürfe sich durch das Ordinariat in Ausübung seiner Rechte nicht stören lassen und müsse im Zweifelsfall alleine handeln. In den *jura propria ordinis*, zu denen die Studie etwa auch Ablässe und Fastendispensen zählte, könne der Bischof ohnehin ohne Ordinariat vorgehen. Diese Sicht entsprach allerdings weder der staatlichen Doktrin noch der faktischen Situation⁹⁸.

3. Kirchenrat versus Domkapitel

Als Gegengewicht zum Bischof und zur Kontrolle der Diözesanleitung diene ein in die staatliche Ministerialbürokratie eingebundener Kirchenrat. Das zum Großteil aus Katholiken bestehende Gremium hatte die Rechte des Landesherrn *circa sacra* zu vertreten, etwa durch Vergabe bzw. Verweigerung des landesherr-

⁹⁵ Landesherrliche Verordnung (Anm. 73) §21. 1853 konstatierte der Tübinger Kirchenrechtler Warnkönig: „Was aber diese Verhältnisse betrifft, so ist kurz gefaßt in den zur Oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Ländern der jetzt bestehende Zustand folgender: [...] Überhaupt wird dem Bischof nicht das freie Recht der Organisation eines Capitels und beliebige Wahl seiner Generalvicare zuerkannt“. L. A. WARNKÖNIG, Ueber den Conflict des Episcopats der Oberrheinischen Kirchenprovinz mit den Landesregierungen in derselben (Erlangen 1853) 11–13. Ein Jahr zuvor hatte der Rottenburger Bischof (wie die anderen oberrheinischen Bischöfe) erstmals einen Generalvikar ernannt. Bezeichnenderweise wurde Domkapitular Anton Oehler Generalvikar, nicht der Domdekan (Ignaz Jaumann), wie es die Frankfurter Doktrin vorgesehen hätte. Jaumann protestierte, freilich erfolglos. Vgl. WOLF, Domkapitel (wie Anm. 79) 185.

⁹⁶ Zum Problem MÜLLER (Anm. 76) insbes. 122–128; SCHNEIDER (Anm. 3) 379–381.

⁹⁷ [Franz Xaver] SCHÖNINGER, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchen-Provinz im Allgemeinen und insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses der Bischöfe zu den Domkapiteln, in wie weit die Bestimmungen des gemeinen kanonischen Rechtes noch Anwendung finden, in: L. LANG (Hg.), Kirchenblätter, zunächst für das Bisthum Rottenburg, dann auch für das Ausland. Unter Mitwirkung eines großen Männer-Vereins des In- und Auslands, 3. Jg., Bd. 2 (Tübingen 1832) 20–32, 127–138, hier insbes. 134–137.

⁹⁸ Über diese Dinge durfte sogar der Weltliche Rat im Domkapitel mit abstimmen. 25. Mai 1818 Innenministerium an Generalvikariat (Abschrift). StAL E 211/I Kirchenrat 126. Vgl. unten.

lichen Plazets⁹⁹, durch Besorgung der Kommunikation kirchlicher Vertreter und Institutionen mit den staatlichen Behörden oder durch Vorschläge zur Besetzung von Pfründen und Benefizien.

Der Kirchenrat war also eine mit dem Ordinariat konkurrierende Institution, die weiterreichende Kompetenzen besaß. Es war nur konsequent, dass die Bischöfe versuchten, eine Trennung der Geschäftsbereiche von Kirchenrat und Bischöflichem Ordinariat herbeizuführen, d. h. sich von der Umklammerung durch den Kirchenrat zu befreien¹⁰⁰. Dennoch konnte sich beispielsweise der Kirchenrat in Württemberg bis zum Ende der Monarchie halten, auch wenn er seit den 1870er Jahren durch das aus dem Innenministerium ausgegliederte Kultministerium zunehmend marginalisiert wurde bzw. sich selbst marginalisierte.

4. Der weltliche Rat im Domkapitel

Neben dem Kirchenrat etablierten die oberrheinischen Staaten eine weitere Kontrollinstanz, die nicht durch das allgemeine Kirchenrecht gedeckt war: Dem Ordinariat und damit – aufgrund der faktischen Identität – auch dem Domkapitel wurde als ordentliches Mitglied ein ständiger weltlicher Rat, ein Laie, beigegeben¹⁰¹. Dieser wurde vom Staat ernannt und hatte an allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Generalvikariats ohne Ausnahme und mit vollem Stimmrecht teilzunehmen. Nur beratende Stimme kam ihm bei rein geistlichen Gegenständen zu, insbesondere bei Fragen der Glaubens- und Sittenlehre. Durchaus in seinen Kompetenzbereich fielen allerdings Kultus, Liturgie, kanonische Institution auf Kirchenstellen, Fest- und Bettage, außerordentliche Andachten, Prozessionen, Wallfahrten etc. In den Kompetenzbereich des weltlichen Rats fiel die Aufsicht über das Sekretariat, die Registratur und den Schreibtisch, das heißt über die Kanzlei. Er durfte in alle Protokolle Einsicht nehmen und hatte alle Konzepte mit seinem „*Vidit*“ zu versehen, damit aber eine Art Vetofunktion¹⁰². Erst im Vormärz wurde der weltliche Rat in die Rolle eines bloßen Syndikus und Kanzleivorstandes zurückgedrängt¹⁰³, in den 1870er Jahren degenerierte er zum reinen Kirchenbediensteten; der Staat ver-

⁹⁹ Dazu F. J. MENZ, *Geschichtliche Darstellung von der Ausübung des Placetum Regium in Württemberg* (1876); H. WAHL, *Die Geschichte des Placets in Württemberg* (Masch. Diss. Tübingen 1925); G. MAY, *Art. Placet*, in: LThK 8 (31999) 338 f. (Lit.).

¹⁰⁰ Dies sei „höchst notwendig, um manchen Kollisionen unter den Stellen selbst als auch der steten Verwirrung in den Geschäften und den vielfachen Widersprüchen bei den untergeordneten Behörden zu begegnen“. 18. November 1828 Bischöfliches Ordinariat Rottenburg (Keller) an Kirchenrat. StAL E 211/I Bü 145.

¹⁰¹ Die folgende Skizze zeichnet die Situation in Württemberg nach, in den anderen oberrheinischen Staaten sah die Entwicklung etwas anders aus. Über Rolle und Funktion des Weltlichen Rats bereitet der Verfasser eine eigene Studie vor.

¹⁰² 25. Mai 1818 Innenministerium an Generalvikariat (Abschrift). StAL E 211/I Kirchenrat 126. Nach dem CIC 1917 musste der Kanzler als Vorstand der Kanzlei, des Archivs und als Notar Priester sein. Vgl. MÖRSDORF (Anm. 16) 433.

¹⁰³ 19. Januar 1848 Innenministerium an Domkapitel. StAL E 211/I Bü 184.

zichtete nun sogar auf sein Ernennungsrecht¹⁰⁴. Um 1900 wuchs dem weltlichen Rat im Vermögensbereich ein neues Tätigkeitsfeld zu. Wie sehr sich die Gewichte inzwischen verschoben hatten, zeigte sich 1911, als der Staat erklärte, der Syndikus sei überhaupt „nicht Mitglied des Bischöflichen Ordinariats“¹⁰⁵. 1919 erhielt er den neuen Titel „Rechtsrat“¹⁰⁶.

Ergebnisse

1. Nicht erst die im Zuge der kirchlichen Neuordnung zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstandenen Domkapitel, sondern ebenso ihre Vorgänger im Alten Reich hatten durchaus Anteil an der Diözesanregierung. Der Bischof war in bestimmten Fällen verpflichtet, den Rat seines Kapitels einzuholen, in anderen Fällen war er sogar an die Zustimmung des Kapitels gebunden. Letztere beschränkte sich allerdings vorwiegend auf wichtige Finanz- und Personalentscheidungen. Insofern sind die alten Domkapitel in cumulo als institutionalisierter Rat des Bischofs bei der Diözesanregierung zu betrachten, wenngleich mit abgestuften Kompetenzbereichen¹⁰⁷.

2. Die alten Kapitel bildeten im Allgemeinen eine Art Normeninstanz in zentralen Angelegenheiten, waren aber nicht in die alltägliche Verwaltung der Diözesen involviert. Diese wurde vielmehr durch ein vom Bischof (relativ) frei bestimmtes Vikariat ausgeübt. Insofern können die alten Domkapitel – wie übrigens auch die heutigen nach allgemeinem Kirchenrecht – nicht als Mitarbeiterstab des Bischofs bezeichnet werden. Dies schloss allerdings nicht aus, dass einzelne Kapitulare als Räte zur bischöflichen Verwaltung, das heißt zum Ordinariat (Vikariat, Konsistorium, Geistlichen Rat) hinzugezogen wurden¹⁰⁸. Zudem versuchten die Domkapitel vom 16. bis ins 18. Jahrhundert in verstärktem Maße, mit Hilfe von Wahlkapitulationen auf die Diözesanregierung Einfluss zu nehmen und selbst stärker an der geistlichen Regierung teilzuhaben. Die spezifisch „deutsche“ Entwicklung der Domkapitel zum Mitarbeiterstab des Bischofs ist so weniger als *creatio ex nihilo* des 19. Jahrhunderts zu betrachten, denn als logische, ja fast natürliche Konsequenz einer bereits lange vorher angelegten und eingeleiteten Entwicklung.

3. Aufgrund verschiedener Erscheinungsformen (Abwesenheit, Pfründenkumulation, Klientelwirtschaft, Bestechlichkeit etc.) standen die alten Domkapitel

¹⁰⁴ 12. Januar 1877 Kirchenrat an Innenministerium. StAL E 211/I Bü 198.

¹⁰⁵ 10. Februar 1911 Kirchenrat an Ministerium für das Kirchen- und Schulwesen. StAL E 211/I Bü 198.

¹⁰⁶ 5. Juni 1919 Ministerium für das Kirchen- und Schulwesen an Kirchenrat unter Bezug auf eine telefonische Unterredung. StAL E 211/I Bü 198.

¹⁰⁷ Das kanonische Recht räumte bei der Bestimmung des Anteils der Kapitel an der Diözesanregierung dem Gewohnheitsrecht einen relativ großen Spielraum ein. HINSCHIUS (Anm. 8) II, 160.

¹⁰⁸ In diesem Zusammenhang sind wohl auch die „*Canonici a latere*“ zu nennen, die zum Hofdienst verwendet wurden. Vgl. KEINEMANN (Anm. 14) 30.

in einem schlechten Ruf. Sie galten als Versorgungsanstalten des Adels, im besten Fall als liturgische „Handlanger“ des Bischofs. Die Säkularisation wurde zum Anlass, ihnen die Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeit für die Diözese in größerem Maße als bisher zu ermöglichen und sie gleichzeitig voll in die Diözesanverwaltung einzubinden. Durch die Kompetenzerweiterung erfuhren die Domkapitel einerseits eine Aufwertung, andererseits erhielten sie die beschwerliche Alltagsarbeit in der Diözesanverwaltung zugewiesen. Die Motive für diese (vom Staat initiierte) Umgestaltung der Domkapitel lagen vor allem im sparsamen und pragmatischen Einsatz von Finanzen. Andererseits sollte der Bischof ein korrigierendes und kontrollierendes „Gegenüber“ erhalten. Diesem Ziel dienten ebenso die oberrheinischen Spezifika des Katholischen Kirchenrats und des weltlichen Ordinariatsrats.

4. Nicht überall wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts die neuen Domkapitel so konsequent als Verwaltungsinstanz des Bistums konzipiert wie in den oberrheinischen Staaten. Bayern etwa hatte kein größeres Interesse an den Domkapiteln im Sinne einer Machtverteilung, weil der König die Bischöfe ohnehin frei bestimmen konnte. Diese blieben deshalb relativ frei in der Wahl ihrer Mitarbeiter. Wohl aus pragmatischen Gründen kam es aber auch in Bayern zunehmend zu einer Identität von Domkapitel und Ordinariat. Die neuen Domkapitel wurden – obwohl dies nicht immer intendiert war – meist zum einzigen Mitarbeiterstab des Bischofs. Sie zeigten ein mitunter ausgeprägtes Selbstbewusstsein und verstanden sich in der Regierung der Diözese als gleichberechtigt zum Bischof. Monarchische und kollegiale Vorstellungen stießen aufeinander und blieben lange Zeit ein (ungelöstes) Problem.

Nicht nur die alten, auch die neuen Domkapitel des 19. Jahrhunderts stießen übrigens auf scharfe Kritik. Die Kritiker saßen nun freilich im anderen Lager. Denn die Domkapitel entsprachen – zumindest in der oberrheinischen bzw. Rottenburger Reinform – nicht den kirchlichen Vorstellungen. 1841 klagten die Historisch-politischen Blätter: „Da man die Kirche bekanntlich aus den Gläubigen erbaut, unter dieser Heerde aber, weil des Menschen Sinn gar verschiedene Wege geht, wieder Liberale und Absolutistische sich finden müssen, so hat ihre Baukunst darin bestanden, jeden an den rechten Ort zu setzen. Sie haben also die liberalsten Köpfe ausgewählt, sie zu Quadern gehauen, und zum Ordinariate nach Winkelmaß und Richtschnur sie ordinierend, den Boden ihrer Kirche damit gepflastert. Die Absolutistischen aber, die immer nach hohen Dingen streben, haben sie darum, Alles nach ihrer Art wohl überlegend und beschickend, für die Höhe verwendet; und diese Art von Köpfen zu Gurtbogen und Schlusssteinen verhauend, die Gewölbe daraus gebildet, und also den Kirchenrath in excelsis aufgerichtet. In der Mitte des Fußbodens, der das bewegte Meer vorstellen sollte, haben sie dann ihren Bischof in partibus, als den allgemeinen Tragpfeiler, aufgestellt, und die Last der wohl gerichteten kirchenrathlichen Gewölbe seinen Schultern aufgelegt. Man denke sich nur den Armen, Unglücklichen, der also zwischen den Drückern und den Bäumern, dem höchsten Liberalism von der feinsten Währung, und der Belastung eines bleiernen

Despotismus stand, und die Sünden der Oberwelt und der Unterwelt zu tragen hatte“¹⁰⁹.

Die Entwicklung war um 1840 freilich keineswegs abgeschlossen. In den folgenden Jahrzehnten zeigte sich, dass nicht nur die alten Domkapitel „Versorgungsanstalten“ gewesen waren, sondern auch die neuen zum Rückzugsort verdienter Geistlicher und zu Ersatzpfründen für anderweitig entgangene Ehren wurden¹¹⁰. Zu Beginn des 20. Jahrhundert setzte schließlich eine bis heute fortwirkende „Entmachtung“ der Domkapitel innerhalb der Diözesanregierung ein¹¹¹.

¹⁰⁹ LXIII. Vorgänge in Württemberg, in: HPBl 8 (1841) 702–704, hier 702. Der Verfasser konnte nicht ermittelt werden, Vgl. D. ALBRECHT/B. WEBER, Die Mitarbeiter der Historisch-Politischen Blätter für das katholische Deutschland 1838–1923. Ein Verzeichnis (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, B 52) (Mainz 1990) 16.

¹¹⁰ Genannt seien als Beispiele lediglich Johann Sebastian Drey (Rottenburg), Johann Baptist Hirscher (Rottenburg/Freiburg) und Franz Xaver Linsenmann (Rottenburg). – So klagten nach 1850 etwa selbst ultramontane Geistliche: „Es versteht sich von selber, daß der Rath in der unmittelbaren Umgebung des Bischofs immer aus Priestern von solider Wissenschaft und sittlicher Tüchtigkeit, mit welchen Eigenschaften eine gewisse Geschäftsgewandtheit und ein sicherer Takt gepaart sein müssen, gebildet werden soll. Nur sollte man sich doch einmal auch von jener verrosteten Ansicht bekehren, als ob diese Erfordernisse ausschließlich nur an graue Haare gebunden seien. So manches Domkapitel besteht nur aus pensionsbedürftigen Mitgliedern, die einst tüchtige Kräfte in jeder Beziehung gewesen sein mögen, allein zu einer frischen und kräftigen Verwaltung in so ausgedehntem Maße unfähig geworden sind. Und wenn man, wie billig und recht, den Rath der Alten nicht entbehren will, so mische man wenigstens die Jugend und das Alter untereinander, damit was ersterem an Bedächtigkeit abgeht, durch letzteres ersetzt, und was letzterem an Kraft und Entschiedenheit mangelt, durch erstere aufgewogen wird. Das Alter führt ohnedieß eine gute Portion Grämlichkeit mit sich; das haben junge Priester schon so oft erfahren müssen, an deren Eifer und frischem Mannesmuth das Alter in seiner behördlichen Befugniß so gerne einen allzu engen, philisterhaften Maßstab legt. Will man aber junge, tüchtige Kräfte trotz dessen nicht zu solcher Rathswürde kommen lassen, so gieße man neuen Wein in die alten Schläuche wenigstens dadurch, daß man den Räten immer junge Hilfsarbeiter, Assessoren, oder wie man sie taufen will, mittheilt. Der ganze kirchliche Organismus wird rascher pulsen und jedes lethargische Gift kräftig ausstoßen“. [J. B. BUOHLER], Conturen aus Schwaben (Schaffhausen 1861) 5 f.

¹¹¹ Die Identität von Kapitel und Ordinariat ging verloren. Verantwortlich hierfür ist nicht nur die Neukodifizierung des Kirchenrechts von 1917 und 1983, sondern ebenso die seit den 1970er Jahren erfolgte Expansion der Diözesanverwaltungen und die Übertragung leitender Aufgaben an „Ordinariatsräte“.